

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 35 (1975)

Artikel: Der Kampf um Bannalp
Autor: Ettlin, Werner
Kapitel: 6: Das Bannalpwerk in Betrieb
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. DAS BANNALPWERK IN BETRIEB

6.1. Betriebsaufnahme am 1. Juli 1937

Ende Mai bemängelte der Unterwaldner, daß «noch kein Bezüger von elektr. Licht und Kraft» wisse, wieviel er ab Juli 1937 zu bezahlen habe. Alles werde «im Dunkeln gehalten»¹. Als dann Mitte Juni die Vorschläge der Baukommission bekannt wurden, benützte alt Landschreiber Odermatt die Gelegenheit, um den Bannalpfern nochmals seine Meinung zu sagen. Dutzendmal sei versichert worden, das kantonale Werk werde keine höhern Tarife anwenden als das Luzerner Werk. Doch müßten nun Hergiswil und Stansstad für den Lichtstrom wieder 40 statt 35 Rp. bezahlen. 60 000 Fr. hätte Nidwalden in den Jahren 1934—37 einsparen können, wenn auch die übrigen Gemeinden die letzte Offerte des EWLE vor der Landsgemeinde 1934 angenommen hätten. Der Strom vom kantonalen Werk komme Nidwalden jedes Jahr 30 000 Fr. teurer zu stehen als bei einer Lieferung durch das Luzerner Werk. So müsse das Volk «den Irrtum von 1934 bezahlen» und «büßen für seinen blinden Glauben»². Dennoch drang im Landrat ein Antrag, die Strompreise von Hergiswil und Stansstad als Grundlage für die Tarife des EWN zu benützen, nicht durch. Mit großem Mehr wurde der Vorschlag der Baukommission gutgeheißen³.

Neben diesen kantonsinternen Auseinandersetzungen nahm der Streit um den «Schatz im Roßhimmel» seinen Fortgang. Nachdem das Bundesgericht am 20. März 1936 die grundsätzliche Konzessionspflicht des EWLE bejaht hatte, entspann sich eine Diskussion um den Umfang dieser Konzession. Das EWLE wollte sie auf die Ableitung der Aa in den Engelberger Stauweiher beschränken, Nidwalden jedoch beharrte auf dem Einbezug des Erlenbaches, obwohl dessen Wasser dem natürlichen Flußlauf vor der Kantonsgrenze entzogen wurde⁴. In diesem Punkt gab das Bundesgericht dem Kanton Nidwalden recht. Gleichzeitig aber setzte es den Beginn der Konzessionspflicht auf den 1. Januar 1935 fest und schloß damit jede Nachfor-

¹ UW 43, 29. 5. 1937

² UW 49, 19. 6. 1937

³ Prot. LR, 19. 6. 1937; LTB, LNN 143, 21. 6. 1937

⁴ Prot. LR, 25. 7. 1936

derung für die Wassernutzung der vergangenen Jahre aus. Das Bundesgericht verpflichtete den Kanton Nidwalden, dem EWLE die Konzession zu erteilen. Keinesfalls dürfe jedoch die Regierung das EWLE für die entgangenen Gebühren büßen lassen, indem sie nun unangemessene Konzessionsbedingungen festsetze ⁵.

In einem Revisionsgesuch vertrat der Regierungsrat die Auffassung, das Problem der Konzessionspflicht vor 1935 sei nicht zur Diskussion gestanden. Daher möge das Bundesgericht feststellen, daß das gefällte Urteil die Frage eines finanziellen Ausgleichs für die Wassernutzung vor 1935 nicht betreffe ⁶. Das Bundesgericht trat jedoch auf das Gesuch nicht ein ⁷.

Trotz früher geäußelter Bedenken konnten die Druckleitung rechtzeitig fertiggestellt und Turbinen und Generatoren montiert werden, so daß die ganze Anlage in der zweiten Junihälfte zu einer intensiven Prüfung bereitstand ⁸. Schweren Herzens entschloß man sich, das Wasser vom Bachbett direkt in den Druckstollen zu leiten, da der Staudamm auf diesen Termin nicht vollendet werden konnte. Mit dem Aufstau mußte bis zum 1. September 1937 zugewartet werden, während die Arbeiten am Lehmkern bis in den Oktober dauerten ⁹.

Im Monat Juni konnten mit dem EWLE die technischen Belange für die Übernahme der Verteilleitungen geregelt werden. Dabei kam es auch zu Gesprächen über eine eventuelle Reservestellung des EWLE nach dem 1. Juli 1937. Auf die Offerte des Luzerner Werks, 1000 kW Reserveenergie gegen eine jährliche Gebühr von 25 000 Fr. zur Verfügung zu stellen, trat die Baukommission allerdings nicht ein. Der Verwaltungsrat des EWLE war an einer Verbindung mit dem Bannalpwerk interessiert, weil er glaubte, daß «ganz ansehnliche Einnahmen» zu erwarten seien, «wenn auf Bannalp Wasserverluste eintreten» sollten ¹⁰.

⁵ BGE vom 18. 6. 1937; LNN, LTB 154, 3. 7. 1937; NZZ 1211, 5. 7. 1937

⁶ EWN 56/9; Gesuch um Erläuterung und Revision des BGE vom 18. 6. 1937, 3. 12. 1937

⁷ BGE vom 25. 2. 1938

⁸ UW, NVB 52, 30. 6. 1937

⁹ Prot. BK, 11. 10. 1937

¹⁰ Prot. VR EWLE, 19. 6. 1937

Die Betriebsaufnahme des kantonalen Kraftwerks am 1. Juli 1937 stand unter einem unglücklichen Stern. Beim Vorbereiten der Umschaltarbeiten in der Transformatorstation Hergiswil kam am 27. Juni der für Nidwalden zuständige Chefmonteur des EWLE mit dem Starkstrom in Berührung und wurde sofort getötet ¹¹.

Die Baukommission hatte bereits am 12. Juni 1937 beschlossen, eine offizielle Einweihungsfeier erst im Herbst nach Beendigung der Bauarbeiten in Aussicht zu nehmen ¹².

Das Bannalpwerk bediente vorläufig acht der elf Nidwaldner Gemeinden, denn neben Beckenried und Emmetten konnte auch Ennetmoos nicht angeschlossen werden. Die Verhandlungen mit dem Elektrizitätswerk Kerns über den Rückkauf der Verteilanlagen hatten noch zu keinem Ergebnis geführt. Auf ein Angebot von 94 000 Fr., das Kerns im Mai 1937 unterbreitete, ging die Baukommission nicht ein ¹³. Der Kommission lag eine Offerte vor, die eine Neuerstellung des gesamten Verteilnetzes für 60 000 Fr. anbot. Ein Neubau konnte in Frage kommen, weil in Ennetmoos weder Gemeinde- noch Privatverträge bestanden, die eine Rückkaufspflicht enthielten. Da sich das alte Netz in schlechtem Zustand befand, wollte die Baukommission nicht mehr als 30 000 Fr. bezahlen ¹⁴. Zusätzlich sollte sich das Obwaldner Werk bereit erklären, Reservestrom an Nidwalden zu liefern. Darauf trat aber Kerns nicht ein ¹⁵.

Die Baukommission stellte ein Ultimatum ¹⁶ und kündigte hierauf die Erstellung eines neuen Netzes an, parallel zum bereits bestehenden ¹⁷. Dies veranlaßte Kerns zu einer Beschwerde an das EAE ¹⁸. Schließlich reduzierte Kerns sein Angebot auf 61 260 Fr., doch die Baukommission wollte nicht weiter als bis 35 000 Fr. gehen ¹⁹. Auch weitere Verhandlungen unter Leitung der Kommission für elektr. Anlagen führten bis zum Juli 1938 nicht zum Erfolg, obwohl Ennetmoos seit dem 1. April 1938 durch das EWN versorgt

¹¹ LNN, LTB 149, 28. 6. 1937; NVB, UW 52, 30. 6. 1937

¹² Prot. BK, 12. 6. 1937

¹³ Prot. Büro der BK, 29. 5. 1937

¹⁴ Prot. BK, 12. 6. 1937

¹⁵ Prot. BK, 8. 7. 1937

¹⁶ Prot. Büro der BK, 19. 7. 1937

¹⁷ Abl. 30, 30. 7. 1937

¹⁸ LTB 204, 31. 8. 1937

¹⁹ Prot. BK, 11. 10. 1937

wurde. Nun entschied sich die Baukommission endgültig für einen Netzneubau ²⁰. Im Dezember 1938 kam es aber durch Vermittlung der eidg. Schätzungskommission zu einer Einigung. Kerns trat die Verteilanlagen auf den 31. Dezember 1938 für 27 000 Fr. an das EWN ab ²¹.

Ein längeres Seilziehen verursachte auch die Übernahme der Verteilanlagen der Gemeinde Dallenwil. Dallenwil hatte den Strom vom EWLE en gros bezogen und das Verteilnetz auf eigene Rechnung erstellt. Baukosten: 122 000 Fr. ²². Auf eine Offerte in der Höhe von 99 000 Fr. trat die Baukommission nicht ein ²³. Nach einer gründlichen Bestandesaufnahme bezifferte das EWN den Schätzungswert des Netzes auf 38—40 000 Fr. Infolge des ziemlich baufälligen Zustandes müsse nach der Übernahme mit Umbauten von rund 30 000 Fr. gerechnet werden. Um der finanziell bedrängten Gemeinde entgegenzukommen, schlug die Baukommission vor, das Verteilnetz zum Buchwert von 53 500 Fr. zu übernehmen ²⁴. Damit erklärte sich Dallenwil einverstanden ²⁵.

Noch im Juli 1937 konnte die Finanzierung des Bannalpwerks abgeschlossen werden. Der Präsident der Baukommission erachtete die einbezahlten 3,6 Mio. Fr. als genügend, da mit einer Ersparnis von einigen hunderttausend Franken gegenüber dem Voranschlag gerechnet werden dürfe ²⁶.

6.2. Auseinandersetzungen um das faktische Monopol

Wer geglaubt hatte, Bundesrat und Bundesgericht hätten nun Ruhe vor Bannalp, sah sich bald getäuscht. Die heftigsten juristischen Kämpfe um die Anwendung des faktischen Monopols begannen erst jetzt. Noch bevor das Bannalpwerk den Betrieb aufnahm, kam es zum Streit mit der Bürgenstockbahn. Diese weigerte sich, den bisher vom EWLE bedienten Reserveanschluß an das EWN übergehen zu lassen, da das kantonale Werk keine Gewähr für die Betriebssicher-

²⁰ Prot. BK, 14. 3. 1938; Prot. Büro der BK, 27. 7. 1938

²¹ Prot. BK, 17. 12. 1938

²² Prot. BK, 8. 7. 1937

²³ Prot. BK, 11. 12. 1937

²⁴ Prot. BK, 17. 12. 1938

²⁵ Prot. Büro der BK, 24. 2. 1939

²⁶ Prot. Büro der BK, 19. 7. 1937

heit der Bahn biete. Um den Anschluß an das EWLE wieder herzustellen, begann die Bürgenstockbahn mit dem Bau einer Transformatorstation im Wechselacher in Stans. Der Regierungsrat verordnete jedoch die polizeiliche Einstellung des Baus. Dagegen erhob die Bahn Beschwerde beim Bundesrat¹. Hierauf gestattete der Regierungsrat die Weiterführung des Neubaus unter der Bedingung, daß die Anlage nur für den Stromexport verwendet werde. Um trotz allem die ab 1. Juli 1937 benötigte Reserveenergie sicherzustellen, nahm die Bahn einen Notanschluß an das Elektrizitätswerk der Steinindustrie Rotzloch vor. Mit Hinweis auf das faktische Monopol forderte am 5. Juli 1937 der Regierungsrat die Steinindustrie und die Bürgenstockbahn auf, diesen Zusammenschluß innert zwei Tagen zu entfernen, ansonst die Leitung durch das Personal des EWN unterbrochen werde. Dies führte zur zweiten Beschwerde der Bürgenstockbahn an den Bundesrat. Durch eine vorläufige Verfügung des EJPD vom 10. Juli 1937 kam es zu einem Waffenstillstand². Dieses Provisorium sollte trotz der Bitten der Nidwaldner Regierung um Beschleunigung des Verfahrens³ einige Zeit dauern. Zunächst holte das EJPD die Berichte des EPED und weiterer betroffener Amtsstellen ein⁴. Dann verfaßte die Bürgenstockbahn eine neue «zusammenfassende und ergänzte Beschwerde»⁵. Nach der Beantwortung dieser Beschwerde durch die Nidwaldner Regierung⁶ äusserte sich auch noch das Amt für Verkehr zur Frage der Verkehrssicherheit der Bürgenstockbahn⁷. Erst am 20. Januar 1939 konnte der Bundesrat seinen Entscheid fällen. Er wies alle Beschwerden der Bürgenstockbahn ab und hob die vorläufige Verfügung vom 10. Juli 1937 auf⁸.

Aus dem gleichen Grund wie die Bürgenstockbahn geriet die Steinindustrie Rotzloch mit den Bestimmungen des faktischen Monopols

¹ EWN 4/9; Bürgenstockbahn an EPED, 22. 6. 1937

² NZZ 1439, 10. 8. 1937 (Die Machtpolitik der Bannalpherren)

³ EWN 54/6; Bürgenstockbahn an EJPD, 28. 3. und 14. 7. 1938

⁴ E 8190 A 3, Bd. 10; EJPD an EPED, 5. 11. 1937; EAE an EPED, 3. 12. 1937; Starkstrominspektorat an EPED, 24. 2. 1938; Kommission für elektr. Anlagen an EPED, 26. 3. 1938

⁵ EWN 55/2; Bürgenstockbahn an EPED, 11. 7. 1938

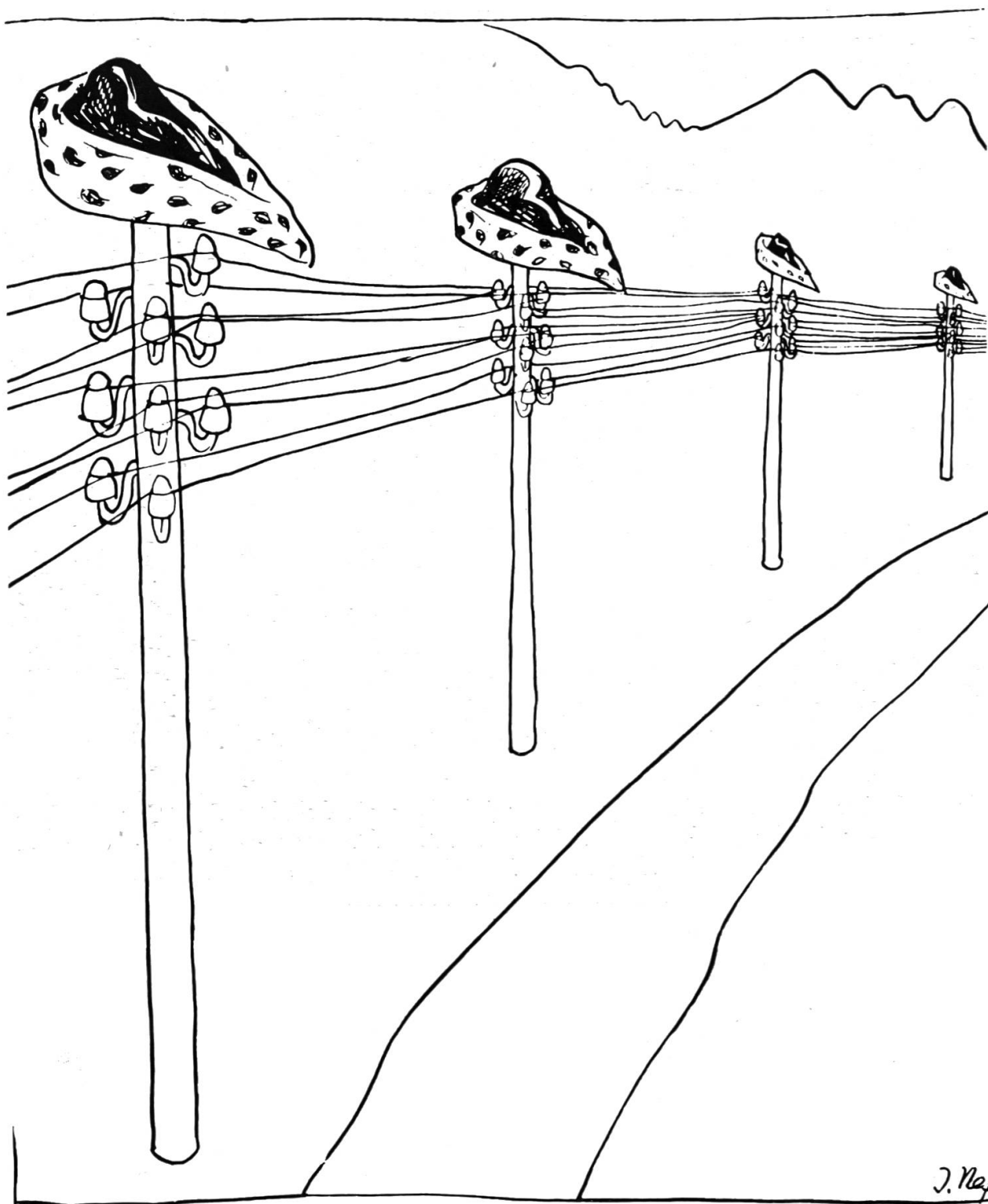
⁶ E 8190 A 3, Bd. 10; RR an EJPD, 20. 8. 1938

⁷ ebd.; Amt für Verkehr an EJPD, 21. 9. 1938

⁸ BRE vom 20. 1. 1939



Die Ereignisse rings um «Bannalp» waren jahrelang ein beliebtes Sujet für die Fasnachtsumzüge in der Stadt Luzern. Hier ein Fasnachtswagen aus dem Jahre 1936. Rechts außen steht ein Geistlicher, neben ihm ein Magistrat, dahinter ein Mineur mit Helm und einige Bauarbeiter.



Aus dem Nebelspalter Nr. 40 vom 1. Oktober 1937.



Die Landammänner Christen (vorne, mit Wünschelrute) und Joller betätigen sich auf Bannalp als «Wasserschmecker».



Abdichtungsarbeiten an der Felsverwerfung in der Nähe des Staudammes. Um die Oberfläche abzudichten, wird Zement in die Felsritzen gespritzt (siehe S. 223).

in Konflikt. Auch sie suchte nach dem 1. Juli 1937 den Anschluß an das EWLE wieder herzustellen. Zu diesem Zweck erwarb sie von der Genossenkorporation Stans eine Parzelle Land im Galgenried⁹ und baute darauf eine Freiluft-Transformatorstation. Die Verbindung mit dem EWLE konnte nur durch Überqueren der Rotzlochstraße bewerkstelligt werden. Dagegen erhob der Regierungsrat jedoch Einspruch und drohte mit Unterbrechen der Leitung¹⁰. Dies veranlaßte die Steinindustrie, beim Bundesrat Beschwerde zu führen¹¹. Nachdem der Bundesrat der Beschwerde vorerst aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte¹², wies er sie am 8. September 1938 als unbegründet ab¹³. Eine Wiedererwägung und ein zweites Gesuch um eine provisorische Verfügung lehnte der Bundesrat ebenfalls ab¹⁴.

Als die Steinindustrie nach dem Entscheid vom 8. September 1938 den Zusammenschluß mit dem EWLE nicht aufhob, machte der Regierungsrat seine Drohung wahr: Am 19. September 1938 ließ er die Verbindung zwischen Rotzloch und EWLE im Galgenried unterbrechen¹⁵. Damit fiel auch der Anschluß des EWLE an das EW Kerns dahin. Seit dem Übergang des Verteilnetzes an Nidwalden hatte nämlich das EW Kerns seinen Reservestrom vom EWLE über das Netz der Steinindustrie bezogen. Auf die nach der Unterbrechung eingetroffenen Proteste hin¹⁶ beschloß Bundesrat Pilet-Golaz, auf den 28. September 1938 eine «Konferenz über die Differenzen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung des Kantons Nidwalden» einzuberufen.

An dieser Besprechung in Bern nahmen Vertreter der Kommission für elektrische Anlagen, des EAE, des Starkstrominspektorats, der eidg. Justizabteilung und des EPED teil. Das Gespräch drehte sich vor allem um die unklare Rechtslage. Auf die eingereichten Proteste konnte der Bundesrat nicht eintreten, da er über «kein allgemeines und unbeschränktes Inter-

⁹ LTB 204, 31. 8. 1937; UW 71, 4. 9. 1937

¹⁰ EWN 54/4; RR an Steinindustrie, 2. 5. 1938

¹¹ E 8190 A 3, Bd. 10; Steinindustrie an EJPD, 14. 5. 1938

¹² BRE vom 17. 6. 1938

¹³ BRE vom 8. 9. 1938

¹⁴ BRE vom 14. 7. 1939

¹⁵ BGE vom 25. 6. 1943

¹⁶ Laut einer Aktennotiz des EPED vom 27. 9. 1928 trafen Proteste des EWLE und Frey-Fürsts ein, doch keine «rechtlich formulierte und begründete Eingabe». (Handakten BR Pilet-Golaz, Bd. 16).

ventionsrecht» verfüge. Insbesondere dürfe er nicht in die Befugnisse der Kantone eingreifen. Die betroffenen Unternehmen sollten zunächst ein Gutachten eines anerkannten Rechtsgelehrten einholen und hierauf genau formulierte Klagen an den Bundesrat oder das Bundesgericht einreichen. Auf allgemeine Beschwerden könne nicht eingetreten werden ¹⁷.

Gleich nach dieser Konferenz forderte das Starkstrominspektorat die Baukommission auf, die unterbrochenen Leitungen wieder instand zu stellen ¹⁸. Davon wollte aber die Kommission nichts wissen ¹⁹.

Am 15. Oktober 1938 bat das EWLE den Bundesrat um eine sofortige Intervention, da «Landesstatthalter Christen mit der demnächstigen gewaltsamen Unterbrechung» der Hochspannungsleitung Obermatt-Luzern gedroht habe ²⁰. In einer zweiten Eingabe wurde präzisiert, die Nidwaldner Regierung habe dem EWLE mitteilen lassen, sie werde sämtliche 12 Drähte der Hochspannungsleitung Obermatt-Luzern herunterschneiden» lassen, wenn sich das Luzerner Werk nicht füge. Der Nidwaldner Regierungsrat betrachte sich hierzu als ermächtigt, da der Bundesrat gegen frühere Leitungsunterbrechungen nicht eingeschritten sei ²¹.

Wie zu erwarten war, kam es auch mit der Besitzerin des dritten Privatwerks, der Schuhfabrik Buochs, zu Meinungsverschiedenheiten. Diese nahm im Juli 1937 einen neuen Abonnenten in ihr Netz auf. Der Anschluß geschah zwar auf privatem Grund, doch überquerte die Zuleitung in einiger Entfernung die Kantonsstraße. Die Regierung machte die Schuhfabrik auf das Monopolgesetz vom 28. April 1935 aufmerksam, das den Stromverkauf nur im bisherigen Umfang erlaube ²². Noch vor der Aufforderung des Regierungsrates, den Anschluß innert drei Tagen zu entfernen ²³, richtete die Schuhfabrik Beschwerden an den Bundesrat und an das Bundesgericht ²⁴. Ohne den Entscheid über das Gesuch um eine vorsorgliche

¹⁷ ebd.; Konferenzprotokoll vom 28. 9. 1938; E 8190 A 3, Bd. 10; EPED an EWLE, 30. 9. 1938

¹⁸ E 8190 A 3, Bd. 10; Starkstrominspektorat an BK, 29. 9. und 5. 10. 1938

¹⁹ ebd.; BK an Starkstrominspektorat, 3. und 10. 10. 1938

²⁰ Handakten BR Pilet-Golaz, Bd. 16; EWLE an BR Pilet-Golaz, 15. 10. 1938

²¹ ebd.; EWLE an BR Pilet-Golaz, 26. 10. 1938

²² EWN 53/7; RR an Schuhfabrik, 22. 7. 1937

²³ ebd.; RR an Schuhfabrik, 2. 8. 1937

²⁴ EWN 53/6; Schuhfabrik an EJPD, 30. 7. 1937

Verfügung abzuwarten, teilten Landammann und Landesstatthalter der Schuhfabrik am 24. August 1937 mit, die Leitung werde am nächsten Tag unterbrochen ²⁵.

«In Begleitung zweier Kantonspolizisten traf dann auch am 27. August der Chefmonteur des nidwaldnischen kantonalen Elektrizitätswerkes in Buochs ein. Ohne Begrüßung des Werkes der Schuhfabrik Buochs hat dieser dann, polizeilich bewacht, die beim Dorfplatz stehende Stange des Buochser Werkes bestiegen und den Kabelanschluß von den Freileitungsdrähten abgeschnitten» ²⁶.

Einen Monat später lehnte das Bundesgericht das Gesuch um eine vorsorgliche Verfügung ab ²⁷. Die Beschwerden selber wurden sowohl vom Bundesrat ²⁸ wie auch vom Bundesgericht ²⁹ als unbegründet abgewiesen.

Die im Spätsommer 1937 gegenüber den Privatwerken angedrohten oder ausgeführten Maßnahmen führten in gewissen Zeitungen zu einem eigentlichen Aufschrei gegen das Vorgehen des Regierungsrates mit Titeln wie «Ein Gewaltakt der Nidwaldner Regierung» ³⁰ oder «Ein Gewaltstreich der Bannalpherren» ³¹. Ein Einsender verstieg sich gar zur Behauptung, Nidwalden sei ein «autoritär verwalteter Führerstaat», in dem Gesetze je nach Belieben angewendet würden. Als Grundsatz gelte dabei:

«Was Christen will und Joller spricht,
das tue gern und schimpfe nicht!» ³²

Diese Angriffe riefen einer Entgegnung des Regierungsrates. Seit über drei Jahren versuche man, «durch Aufzählung aller Art von Schauergeschichten und durch krasseste Entstellung der Tatsachen» den Bau und die Finanzierung des Bannalpwerkes zu hintertreiben. Der Regierungsrat hätte ein eigenes Departement zur Beantwortung aller Angriffe einrichten müssen. Dem Kanton habe man 29 Prozesse

²⁵ ebd.; RR an Schuhfabrik, 24. 8. 1937

²⁶ LTB 204, 31. 8. 1937

²⁷ BGE vom 29. 9. 1937

²⁸ BRE vom 4. 11. 1937

²⁹ BGE vom 25. 2. 1938

³⁰ LTB 204, 31. 8. 1937

³¹ NZZ 1566, 1. 9. 1937

³² LTB 198, 24. 8. 1937

aufgezwungen, die jedoch alle zugunsten Nidwaldens entschieden worden seien. Nach der Betriebsaufnahme habe ein neuer Kampf um die Anwendung des faktischen Monopols begonnen, hinter dem nichts anderes stecke «als beleidigter Ehrgeiz oder wirtschaftliche Interessenpolitik». Dies könne den Regierungsrat aber nicht davon abhalten, «den vom Volke an der Landsgemeinde erlassenen Gesetzen mit allem Nachdruck volle Geltung zu verschaffen» ³³.

Diese Erklärung des Regierungsrates vermochte keine Beruhigung herbeizuführen. Als Antwort darauf machte in einigen Zeitungen ein Artikel die Runde, der mit der Nidwaldner Regierung noch schärfer ins Gericht ging. Sie habe die bisherigen Lichtstrompreise des EWLE um 14 % erhöht, obwohl man dem Nidwaldner Volk vorher «hundertfach» billige Strompreise versprochen habe. Von den zahlreichen Verfahren gegen den Kanton Nidwalden sei zumindest das faktische Monopol zu Ungunsten der Regierung entschieden worden. Trotzdem habe sie sich zu «unerhörten Übergriffen» gegen die bestehenden Privatwerke verleiten lassen ³⁴.

Eine Einsendung an die LNN verteidigte hierauf den Standpunkt des Regierungsrates. Das EWLE habe schon den Lichtpreis von 40 Rp. nur als Kampfmaßnahme gegen die Bestrebungen zur Eigenversorgung angeboten. Durch noch günstigere Tarife für Hergiswil und Stansstad sei dann vom Werk der letzte Trumpf vor der Landsgemeinde 1934 ausgespielt worden. Die Behauptung, der Entscheid über das faktische Monopol sei zu Ungunsten Nidwaldens ausgefallen, werde durch den Anschluß der beiden widerspenstigen Gemeinden widerlegt. Der bisherige Besitz der Privatwerke bleibe unangestastet. Das Monopolgesetz verbiete ihnen einzig, neue Anschlüsse an ihre Netze vorzunehmen ³⁵.

Zur Wehr gegen unberechtigte Angriffe auf seine Person setzte sich etwas später auch Prof. Ruck. Immer wieder war in den Presseberichten die Rede vom «deutschen Rechtsprofessor». In einer persönlichen Erklärung, die im Nidwaldner Volksblatt erschien, wies Ruck auf seine 25-jährige Tätigkeit als Professor für schweizerisches Recht

³³ ABl. 37, 17. 9. 1937; LNN 219, 17. 9. 1937, VL 218, 16. 9. 1937 usw. — Die Erklärung wurde von der Standeskanzlei an ca. 80 Zeitungen der deutschen Schweiz gesandt.

³⁴ LNN 225, 24. 9. 1937; VL 231, 1. 10. 1937; UW 80, 6. 10. 1937

³⁵ LNN 236, 8. 10. 1937; NVB 82, 13. 10. 1937

hin. Seit mehreren Jahren setze er sich nun «trotz übelster Anfeindungen für das gute Recht Nidwaldens» ein. Daher scheine es ihm unangebracht, wenn immer wieder seine «deutsche Abstammung als politisches Kampfmittel» benutzt werde ³⁶.

Nach fast fünfmonatigen Ferien trat der Landrat am 6. November 1937 wieder einmal zusammen. Haupttraktandum bildete die mündliche Berichterstattung von Landammann Christen über die Bauarbeiten und die Betriebsaufnahme des Bannalpwerkes. Der Staudamm sei soeben fertiggestellt worden. Sein Inhalt betrage 138 000 m³, davon entfielen auf den Lehmkern 22 000 m³. Die Steinpflasterung messe 6274 m². Der Aushub habe 36 000 m³, die Felssprengungen 5 500 m³ umfaßt. Infolge einer Verzögerung im Terminplan von etwa zwei Monaten sei der Aufstau erst ab 1. September 1937 möglich gewesen. Falls sich noch starke Regengüsse einstellten, genüge das vorhandene Wasser, sonst müßte Kraft hinzugekauft werden. Auf eine Anfrage betreffend die Dichtigkeit des Seegrunds erklärte Christen, einzig in den 102 m tiefen Verwerfungsschacht sei Wasser eingedrungen, das ins Staubecken zurückgepumpt werden müsse. Man werde jedoch den Schacht ausbetonieren, um künftig diese Einsickerungen zu verhindern. Einem Antrag der Baukommission, die Kautions- und den Garantierückhalt für die Baugeschäft AG Root zu reduzieren, stimmte der Landrat zu. Ebenso genehmigte er eine Kantons-subsidie von 20 %, um die Versorgung entlegener Heimwesen mit elektrischem Strom zu ermöglichen ³⁷.

Kurze Zeit später beschloß die Baukommission, gegenüber der Baugeschäft AG Root auf die Erhebung der vorgesehenen Konventionalstrafen zu verzichten, da schlechte Witterungsverhältnisse und nachträglich verlangte Mehrarbeiten die Überschreitung der Termine verursacht habe ³⁸. Nicht abfinden konnte sich die Baukommission mit dem Entscheid des Bundesrates, dem Bannalpwerk keine Subventionen zukommen zu lassen. Nochmals wurden die Bundesinstanzen aufgefordert, einen Beitrag an die Arbeitslöhne auszurichten und einen Teil des Benzinzolls zu vergüten. Durch die Lohnsumme von 828 000 Fr. habe man dem Bund 104 000 Fr. an Arbeitslosen-

³⁶ NVB 6, 19. I. 1938

³⁷ Prot. LR, 6. II. 1937; UW 90 und 91, 10. und 13. II. 1937; NVB 91, 13. II. 1937

³⁸ Prot. BK, 11. 12. 1937

unterstützung eingespart, an Benzinzoll seien 28 000 Fr. in die Bundeskasse geflossen. Weitere 52 000 Fr. betrage der Verlust, den das Werk als Folge der Frankenabwertung durch höhere Löhne und den gestiegenen Kupferpreis erlitten habe³⁹. Doch auch diesmal fanden die Bitten kein Gehör.

6.3. *Die Suche nach Reservestrom*

Das im Landrat vom 6. November 1937 kurz angeschnittene Problem des Zukaufs fremder Energie beschäftigte sowohl die Baukommission als auch den Verwaltungsrat des EWLE während mehrerer Sitzungen. Bereits im Juni 1937 hatte sich das EWLE grundsätzlich zur Lieferung von Reserveenergie bereit erklärt¹. Doch der Baukommission erschienen die Grundtaxe von 20—30 Fr. pro abonniertes kW und die Strompreise von 6 Rp. (Winter) und 2,5 Rp. (Sommer) zu hoch². Durch parallele Verhandlungen mit dem CKW erreichte sie einen Verzicht auf die Grundgebühr³. Da Nidwalden aber jegliches Entgegenkommen inbezug auf Steuern und Konzessionsbedingungen ablehnte, wies das EWLE einen Vertragsentwurf zurück, der Stromlieferungen der CKW über das Gestänge des EWLE vorsah. Indessen begann der Wasservorrat im Bannalpsee so bedrohlich zu schwinden, daß das EWN im Dezember einem Abkommen mit dem EWLE zustimmen mußte, das einen Preis von 7 Rp. pro kWh und eine Minimalbezugsgarantie von 50 000 Fr. vorsah⁴.

Das EWLE hatte sich zu diesem Vertrag erst bereit erklärt, als eine Besprechung mit Bundesrat Pilet-Golaz und dem Direktor des EAE ergab, daß der Bundesrat nach einem allfälligen Begehren Nidwaldens das EWLE zur Energielieferung verpflichten würde. Der Verwaltungsrat erachtete es daher als günstiger, sich freiwillig zur Energieabgabe bereit zu erklären. Er befürchtete, der Versuch einer Verweigerung der Stromzufuhr nach Nidwalden könnte weitherum «berechtigte Entrüstung auslösen». Dadurch würde man eventuell bewirken, daß sich alle Nidwaldner wieder gegen Luzern einigten und daß sich die Stellung des EWLE beim Bundesrat verschlechtere⁵.

³⁹ EWN 8/5; BK an BR, 6. 12. 1937

¹ Prot. VR EWLE, 19. 6. 1937

² Prot. Büro der BK, 19. 7. 1937

³ Prot. VR EWLE, 2. 9. 1937

⁴ Prot. BK, 11. 12. 1937

⁵ Prot. VR EWLE, 23. 12. 1937

Kaum war der Vertrag mit dem EWLE unter Dach, erschienen in der Presse Schlagzeilen, die vom «ausgelaufenen» und vom «verschwundenen» Bannalpsee sprachen⁶. Anhand von Fotos wurde gezeigt, daß nur noch «ein von einer Eisschicht und Schnee überdeckter größerer Weiher» vorhanden war⁷. In der Felswand etwa 150 m unterhalb der Staumauer hätten sich die großen Wasserverluste eingestellt, vor denen man die Initianten schon früher gewarnt habe. Unten laufe gegenwärtig rund fünfmal mehr aus als oben noch zufließe⁸. Mit der Undichtigkeit des Sees entstehe dem Kanton schwerer Schaden, da mit einem Stromzukauf für vier bis fünf Wintermonate gerechnet werden müsse. Wahrscheinlich sei man jetzt um das mit Prozessen aus dem Land vertriebene EWLE wieder froh⁹.

Erneut sah sich der Regierungsrat veranlaßt, diesen Darstellungen entgegenzutreten. Das Seebecken auf Bannalp fasse 1,4 Mio. m³ Wasser. Vom Staubeginn bis zum 8. Oktober 1937 habe man 580 000 m³ stauen können. Nach dem 8. Oktober seien keine nutzbaren Niederschläge mehr gefallen. Trotzdem habe man seit diesem Datum 700 000 m³ verbraucht, was größere Versickerungen ausschließe. Systematische Wasserfärbungen hätten ergeben, daß keine Verbindung zwischen dem Seebecken und dem im Felshang hervortretenden Seitenbach bestehe. Im weitem stehe vom Kredit für die Dichtungsarbeiten ein Drittel noch zur Verfügung. Zur Beunruhigung bestehe also kein Grund¹⁰.

Als der Wasservorrat im Bannalpsee nur noch für wenige Tage reichte, sah sich die Nidwaldner Regierung gezwungen, dem Bundesrat ein Gesuch um Beschaffung von Energie zu stellen. Bundesrat Pilet-Golaz teilte dies dem EWLE mit und ersuchte das Werk, Nidwalden ohne Zwang zu beliefern¹¹. Der Verwaltungsrat des EWLE erklärte sich am 23. Dezember 1937 trotz energischer Opposition seines Mitglieds Frey-Fürst bereit, Nidwalden sobald als nötig mit Strom zu bedienen¹². Frey-Fürst wollte als Vor-

⁶ LTB 293 und 294, 16. und 17. 12. 1937

⁷ NZZ 2294, 16. 12. 1937

⁸ LTB 294, 17. 12. 1937

⁹ LNN 295, 18. 12. 1937

¹⁰ LNN 297, 21. 12. 1937; NVB, UW 102, LTB 298, NZZ 2342, 22. 12. 1937

¹¹ Prot. VR EWLE, 23. 12. 1937

¹² Prot. VR EWLE, 23. 12. 1937

aussetzung für die Kraftabgabe eine Entschuldigung der Nidwaldner Regierung verlangen. Das EWLE habe Nidwalden gegenüber viel zu viel Wohlwollen gezeigt. Bei unnachgiebiger Haltung hätte der Verwaltungsrat bedeutend härtere Bedingungen durchsetzen können¹³. Der Beginn der Stromlieferung durch das EWLE fiel auf den 24. Dezember 1937, was einer Luzerner Zeitung Gelegenheit gab, «recht weihnachtlich die gegenseitige Verbundenheit» zu unterstreichen¹⁴.

Nach einem verhältnismäßig ruhigen Jahresbeginn brachte der 21. Januar 1938 neue Aufregung ins Nidwaldnerland. Gegen 10 Uhr abends waren zwei Arbeiter in der Kompressorenbaracke auf Bannalp noch mit Revisionsarbeiten beschäftigt. Plötzlich stand die ganze Baracke in hellen Flammen. Den beiden gelang es mit knapper Not, sich zu retten. Durch explodierende Rohölfässer griff das Feuer auch auf die Bergstation der Seilbahn über. Die Hitze brachte die Drahtseile zum Glühen, bis sie schmolzen und krachend zu Tale fuhren. Natürlich tauchte sofort die Frage nach der Brandursache auf. Was lag nach dem jahrelangen Kampf näher als der Verdacht auf Sabotage? Bereits in den ersten Berichten über den Brand wurde auf einen frühern mißlungenen Versuch, die Mischanlage zu zerstören, und das Durchschneiden eines Seiles bei der Arbeit am Druckleitungsunterbau hingewiesen. Auch seien Spuren von heimlichen Besuchern bei der Wassermessstation oberhalb der Zentrale in Oberrickenbach festgestellt worden¹⁵.

Die LNN kommentierte diese Vermutungen mit dem Satz: «Nidwalden hat einen Bannalpbrand wie seinerzeit Deutschland den Reichstagsbrand»¹⁶. Es habe doch niemand ein Interesse daran, das Bannalpwerk nach Beendigung der Bauarbeiten zu schädigen, schrieb das Luzerner Tagblatt. Dazu würden die Spuren im Schnee einen allfälligen Brandstifter sofort verraten¹⁷. Trotzdem hielt sich im Lande hartnäckig der Verdacht auf Sabotage. Der Untersuchungsbericht von Ing. von Moos, Luzern, wies diese Version zurück. Er kam zum Schluß, daß «die größte, an Sicherheit grenzende Wahr-

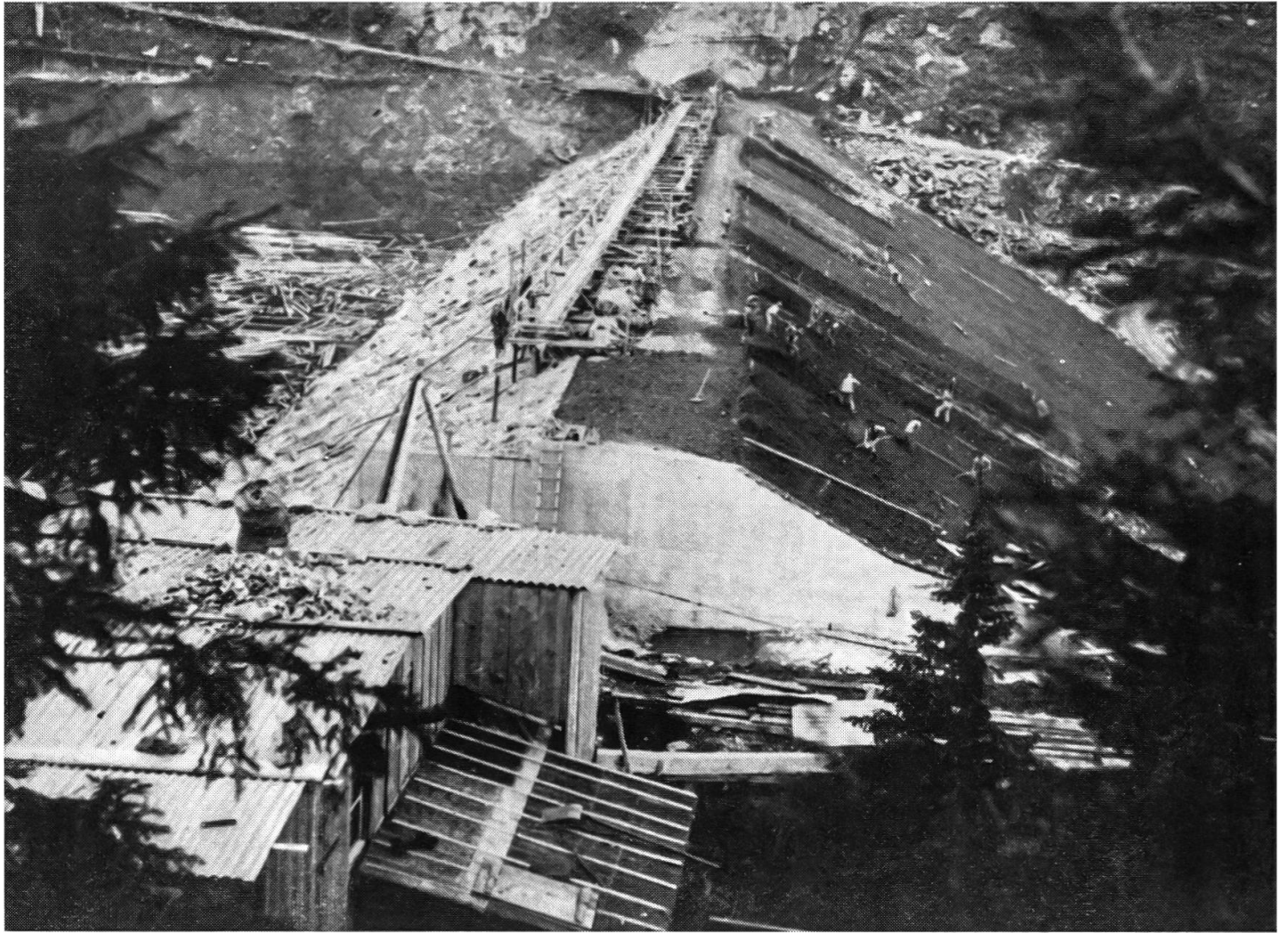
¹³ a. a. O.

¹⁴ LTB 300, 24. 12. 1937

¹⁵ LNN 20, 25. 1. 1938; VL 21, 26. 1. 1938; NVB 8, 26. 1. 1938

¹⁶ LNN 21, 26. 1. 1938

¹⁷ LTB 22, 27. 1. 1938



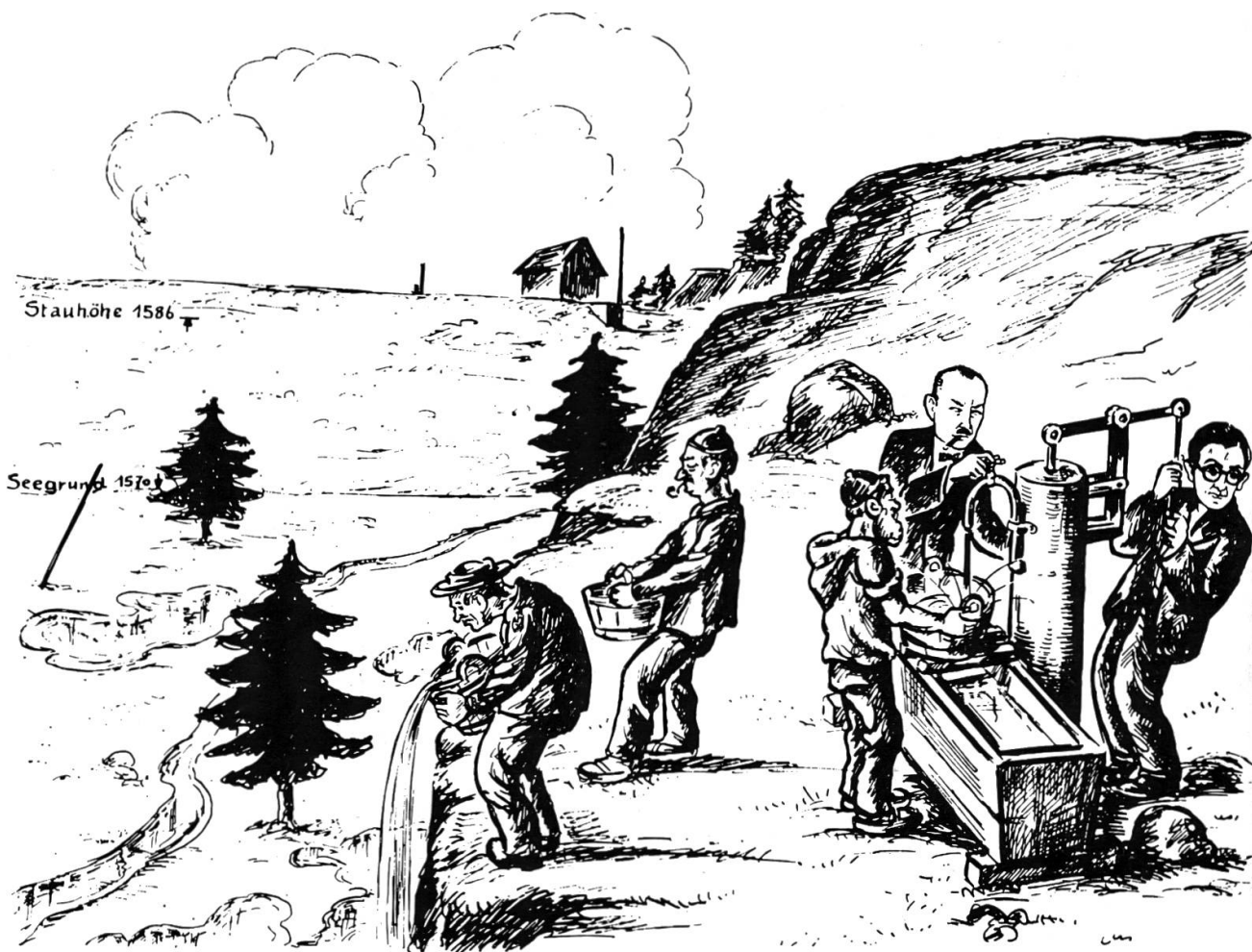
Stand der Bauarbeiten am 13. Oktober 1937. Während das Kraftwerk schon seit mehr als 3 Monaten in Betrieb ist, wird an der Luftseite des Staudammes noch eifrig gearbeitet.



Der böse Trust als gutes Christkindli

Aus dem Nebelpalter Nr. 2 vom 14. Januar 1938.

Auf dem «Arme-Sünder-Bänklein» sitzen die Landammänner Christen und Joller.



Bannalpwerk — Nidwaldnische Eigenversorgung

*Aus dem Nebelspalter Nr. 3 vom 21. Januar 1938.
 Von rechts ist Sekretär C. R. Lussy an der Pumpe und Landammann Joller
 am Wasserhahn zu erkennen.*



*Der leitende Ausschuß der Baukommission zu Besuch auf Bannalp. Von links:
A. Albrecht, Direktor, E. Bucher, Kassier, C. R. Lussy, Sekretär, M. Amstad, Beisitzer,
C. Odermatt, Beisitzer, W. Christen, Präsident. Auf dem Bilde fehlt R. Joller, Vize-
präsident, der sich als Fotograf betätigte.*

scheinlichkeit der Brandursache in einem Erdschluß zufolge einer unzulässigen elektrischen Installation zu erblicken» sei ¹⁸.

Die Ergebnisse dieses Berichtes gelangten nicht an die Öffentlichkeit. Im ersten Jahresbericht des EWN hieß es mit lakonischer Kürze: «Die Brandursache ist unbekannt» ¹⁹. An die Kosten der Wiederinstandstellung von 26 335 Fr. ²⁰ bezahlte die Haftpflichtversicherung «Helvetia» 25 000 Fr. ²¹. Die sofort eingeleitete Neuerstellung der Bahnanlage konnte trotz schwieriger Transportverhältnisse auf der Straße nach Oberrickenbach auf den 3. März 1938 abgeschlossen werden. Doch kamen durch das sechswöchige Fehlen eines großen Kompressors die Abdichtungsarbeiten am Schacht in der Verwerfungszone in Rückstand ²².

Anfangs Februar berichtete die Presse, die Bauleitung erwäge die Anlage einer zweiten Druckleitung, um das Wasser des Seitenbachs im Felsen oberhalb der Zentrale zu fassen. Dies würde im Winter eine zusätzliche Leistung von rund 40 PS ermöglichen ²³. Auf diese Meldung hin veröffentlichte die Technische Rundschau eine längere Abhandlung unter dem Titel «Wer trägt die Verantwortung für den Mißerfolg der Bauarbeiten auf Bannalp?». Die Ursache des Wasserverlustes liege in der Wahl des falschen Abdichtungsverfahrens. Nachdem das Projekt Flury eine Oberflächenabdichtung vorgesehen habe, sei aus Ersparnisgründen eine lokale Abriegelung mittels eines Schachtes gewählt worden. Nachträglich versuche man nun, unter erschwerten Umständen an der Oberfläche abzudichten ²⁴.

Diese Berichte forderten Ing. Biveroni zu einer Antwort heraus. Er erklärte darin, durch Wasserfärbungen habe man festgestellt, daß als Verlustsstelle nur die Verwerfungszone in Frage komme. Wider Erwarten sei man jedoch durch den 102 m tiefen Schacht nicht auf den Wasserlauf gestossen, der die Quelle in der Felswand speise. Daher habe man die ganze Oberfläche der Bruchstelle im Ausmaß von

¹⁸ EWN 70/8; Bericht über die Brandursache der Kompressorenhütten am Stausee Bannalp von Ing. von Moos, Luzern, 4. 3. 1938

¹⁹ 1. Jahresbericht des EWN, 19. 8. 1938, S. 24

²⁰ EWN 70/8; BK an Helvetia Unfall und Haftpflicht, 9. 9. 1938

²¹ ebd.; Helvetia an BK, 15. 9. 1938; BK an Helvetia, 17. 9. 1938

²² NVB 17, 26. 2. 1938; Prot. BK, 14. 3. 1938

²³ LTB 33, 9. 2. 1938; NZZ 278, 15. 2. 1938

²⁴ Technische Rundschau 8, 25. 2. 1938

5400 m² sorgfältig abgedichtet. Erst nach der Füllung des Stausees im nächsten Sommer könne ein Urteil über die Dichtigkeit des Staubeckens abgegeben werden ²⁵.

Die Betriebseinstellung während des Winters bot eine gute Gelegenheit, den ganzen Seegrund nochmals eingehend zu prüfen. Nach der vollständigen Entleerung des Beckens anfangs Januar konnte am 8. Februar 1938, während der wasserärmsten Zeit des Jahres, wieder mit dem Stau begonnen werden. Nach 24 Tagen ergab sich ein Stauinhalt von rund 50 000 m³, was nur durch Aufspeicherung des gesamten Zuflusses möglich war. Die Baukommission sah dies als genügenden Beweis für die Dichtigkeit des Seebeckens an.

Nach einem Unterbruch von 81 Tagen konnte das Bannalpwerk am 15. März 1938 die Stromlieferung wieder aufnehmen. Die Ausgaben für den Fremdstrombezug beliefen sich auf 67 000 Fr. Noch bis in den April hinein dauerten die Arbeiten am Verwerfungsschacht, während für die Überprüfung und Ausbesserung der Oberflächenabdichtung noch 2 Monate mehr benötigt wurden.

Erfreut stellte die Baukommission nach 8 Monaten fest, daß sie mit einer jährlichen Steigerung des Stromverbrauchs von 5 % statt der eingeplanten 2 % rechnen konnte. Für 1937/38 war mit 4,2 Mio. kWh ein Mehrkonsum von 0,7 Mio. kWh gegenüber 1933 zu erwarten. Also keine Spur von einer bereits erreichten Sättigung des Kantons mit elektrischer Energie, wie sie von Gegnern des Bannalpwerks immer wieder vorausgesagt worden war ²⁶.

6.4. Der erste Jahresbericht

Nach den beträchtlichen Aufwendungen, die der Zukauf von Fremdstrom während des ersten Betriebswinters verursacht hatte, wartete man gespannt auf das Erscheinen der ersten Jahresrechnung. «Wenn nur das Defizit nicht allzu groß wird», mag es mancherorts geheißen haben. Auf einen Reingewinn wagte man nicht zu hoffen. Doch selbst Optimisten wurden positiv überrascht: Die Betriebsrechnung für das erste Jahr (1. Juli 1937—30. Juni 1938), die zusammen mit der Baurechnung 1935—38 im Jahresbericht Nr. 1 veröffent-

²⁵ Technische Rundschau 11, 18. 3. 1938

²⁶ Prot. BK, 14. 3. 1938; NVB 23, 19. 3. 1938

licht wurde, wies einen Überschuß von 119 000 Fr. aus. Nachdem für Abschreibungen rund 80 000 Fr. eingesetzt wurden, verblieb ein Reingewinn von 39 000 Fr. Davon konnten 35 000 Fr. einem außerordentlichen Reservefonds zugeführt werden. Mit besonderer Genugtuung setzte die Baukommission dieses Ergebnis den Berechnungen von Dr. Büchi und Prof. Wyßling gegenüber, die ein Defizit von mindestens 150 000 Fr. vorausgesagt hatten.

Die Baukosten erreichten bis zum 1. August 1938 die Summe von knap 3,6 Mio. Fr. Auch hier wurde der Vergleich mit den von den Experten errechneten Kosten von 5,7 Mio. Fr. gezogen. Zusätzlich konnte die Baukommission berichten, sie habe bereits während des ersten Betriebsjahres etwa 90 000 Fr. in die Erweiterung des Verteilnetzes investiert. Diese Ausgaben seien vor allem durch Neuanschlüsse in abgelegenen Berggebieten entstanden. Die Baukommission wies darauf hin, daß dieser Ausbau die Baurechnung ziemlich stark belaste. Von den neu angeschlossenen 90 Abonnenten könne eine jährliche Einnahme von etwa 5000 Fr. erwartet werden, was knapp die Hälfte des für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Betrages darstelle. Trotzdem werde die Baukommission auch in Zukunft «abgelegene Gruppen von Gehöften nach Möglichkeit» an das Verteilnetz anschließen.

Neben diesen erfreulichen Mitteilungen mußte im Jahresbericht auch über Unglücksfälle berichtet werden. Die Bauarbeiten auf Bannalp hatten drei Todesopfer gefordert. Nach dem bereits erwähnten Unfall durch Steinschlag im Jahre 1935 verunglückten 1937 zwei Arbeiter durch Unfälle auf der Rollwagenbahn und der Drahtseilbahn.

In einem eigenen Kapitel äußerte sich der Jahresbericht zur Haltung der Presse gegenüber dem Bannalpwerk. Es sei unverständlich, daß «der Großteil der schweizerischen Presse jahrelang (. . .) ohne eingehendere Prüfung des Sachverhalts, nicht nur den Kraftwerkbau, sondern auch den Kanton Nidwalden schwer in Mißkredit» gebracht habe. Diese einseitige Stellungnahme werfe «ein bedenkliches Licht auf die immer wieder betonte Objektivität der Presse»¹. Da nun aber der günstige Abschluß der ersten Betriebsrechnung geeignet sei, «Ansehen und Kredit des Kantons nach außen neu zu stärken», be-

¹ Prot. Büro der BK, 27. 7. 1938

schloß die Baukommission, den Jahresbericht auch den Bundesbehörden, den eidgenössischen Räten und den schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften zu überreichen ².

Die guten Rechnungsergebnisse ließen natürlich sofort den Gedanken an eine Tarifiereduktion aufkommen. Bereits bei der Bekanntgabe des voraussichtlichen Betriebsüberschusses wurde vom Büro der Baukommission der Antrag gestellt, den Lichtpreis auf 35 Rp. zu ermäßigen. Dies sollte einerseits als Anreiz für die Umstellung vom Pauschal- auf das Zählersystem dienen. Andererseits konnten damit die Vorwürfe, das Bannalpwerk liefere teureren Strom als ihn das EWLE offeriert habe, entkräftet werden. Zwar vertrat Präsident Christen vor dem Plenum der Baukommission die Ansicht, es wäre besser, mit dem Abschlag zuzuwarten, bis sich das Unternehmen genügend konsolidiert habe. Doch drang er mit diesem Argument nicht durch ³.

Somit schlug die Baukommission dem Landrat am 3. September 1938 eine Reduktion des Lichttarifs von 40 auf 35 Rp. vor, die auf den 1. Januar 1939 in Kraft treten sollte. Gleichzeitig verlangte die Baukommission, daß die Umstellung vom Pauschal- auf das Zählersystem bis Ende 1943 abgeschlossen sein mußte. Die Vorschläge der Baukommission gingen für Dr. Gabriel zu wenig weit. Er stellte den Antrag, neben der vorgesehenen Streichung der Minimalgebühren für die Wärmeenergie diese zu 7 Rp. statt wie bisher zu 9 Rp. (Winter) und 6 Rp. (Sommer) abzugeben. Dazu sollten diese Tarifrevisionen rückwirkend ab 1. Juli 1938 in Kraft treten.

Diesen Forderungen traten die Mitglieder der Baukommission energisch entgegen. Die Reduktion des Lichttarifs, die einen Einnahmefall von 18 000 Fr. jährlich bedeute, sei Beweis genug für die Gemeinnützigkeit des Werkes. Im übrigen müsse beachtet werden, daß Nidwalden nun Strompreise erhalte, die das EWLE in der letzten Kampfofferte vor der Landsgemeinde angeboten habe. Doch habe Luzern an diese Tarife die Bedingung der niedrigen Konzessionsgebühren geknüpft, und der Strompreis hätte jederzeit wieder erhöht werden können. Künftig sei mit höhern Ausgaben für Kapitalzin-

² 1. Jahresbericht des EWN, 19. 8. 1938 (Baurechnung 1935—1938, Betriebsrechnung 1. 7. 1937—30. 6. 1938). Die Jahresberichte schlossen bis 1944 jeweils Mitte Jahr ab. Der 8. Bericht umfaßte 1½ Jahre (1. 7. 1944—31. 12. 1945), nachher stimmen die Jahresberichte mit dem Kalenderjahr überein.

³ Prot. Büro der BK, 27. 7. 1938; Prot. BK, 18. 8. 1938

sen, Verwaltung usw. zu rechnen. Auch müsse bei der gegenwärtigen Zunahme des Stromverbrauchs bald an eine Erweiterung der Produktionsanlagen gedacht werden. Der Landrat erklärte sich schließlich mit den Anträgen der Baukommission einverstanden ⁴.

6.5. *Das juristische Nachspiel*

6.5.1. *Mit der Bürgenstockbahn*

Hartnäckige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Nidwaldner Regierung und den Privatwerken bestanden weiterhin auf dem Gebiete des faktischen Monopols. Einen weitem Anlaß, sich darüber zu streiten, bot die am 1. Januar 1939 fällige Verlängerung des 20-jährigen Stromlieferungsvertrages zwischen der Bürgenstockbahn und der Stanserhornbahn. Aufgrund eines Rechtsgutachtens über «die Benutzung öffentlicher Kantonsstraßen durch private Elektrizitätswerke» von Prof. Ruck untersagte der Regierungsrat die Erneuerung dieses Vertrages ¹.

Prof. Ruck weist in diesem Gutachten nach, daß private Werke schon nach Erlaß der Straßenverordnung von 1900 um eine Bewilligung zur Überquerung von Kantonsstraßen hätten nachsuchen müssen. Ein solches Gesuch sei jedoch von den beiden Bahnen nie eingereicht worden. Daher sei dies nun nachzuholen. Der Regierungsrat könne jedoch die Bewilligung verweigern, wenn die Straßennutzung gegen das öffentliche Wohl verstosse und «im besonderen eine Gefährdung, Störung oder Schädigung des kantonalen Elektrizitätswerkes» bedeute ².

Die beiden Seilbahnen kümmerten sich nicht um das Verbot des Regierungsrates und erneuerten den Vertrag ³. Wiederholte Aufforderungen an die Stanserhornbahn ⁴, den Anschluß an das kantonale Werk vorzunehmen, wurden nicht beachtet. Nun fühlte sich der Regierungsrat gezwungen, zu härteren Maßnahmen zu greifen. Am 23. März 1939 kündigte er der Stanserhornbahn die Unterbrechung ih-

⁴ Prot. LR, 3. 9. 1938

¹ Prot. BK, 18. 8. 1938

² SAD 31; Rechtsgutachten betr. das EWN und die Benutzung öffentlicher Kantonsstraßen durch private Elektrizitätswerke, erstattet von Prof. Ruck, 12. 8. 1938

³ Prot. BK, 17. 12. 1938

⁴ EWN 4/9; RR an Stanserhornbahn, 30. 1. und 6. 3. 1939

res Anschlusses an das Werk der Bürgenstockbahn an ⁵, und am 24. März ließ er die Leitung bei der Überquerung der Kantonsstraße kurzerhand entzweischneiden ⁶.

Zu gleicher Zeit setzte sich der Regierungsrat mit der Bürgenstockbahn und der Steinindustrie Rozloch in zwei weiteren Fragen auseinander.

Die Nidwaldner Regierung hatte der Bürgenstockbahn im Jahre 1887 die Konzession zur Erstellung eines Wasserwerkes unter der Bedingung erteilt, daß der Aa im Maximum 3 m³ Wasser pro Sekunde entnommen werden ⁷. Doch mit der Belieferung der Stanserhornbahn vom Jahre 1891 an wurde der Einsatz einer zweiten Turbine notwendig, womit der Wasserverbrauch zeitweise auf 6 m³ / Sek. anstieg ⁸. Im Jahre 1908 legte die Bürgenstockbahn dem Regierungsrat Umbaupläne für das Kraftwerk vor. Dieser genehmigte die Pläne, die eine Wasserentnahme von 7,2 m³ / Sek. vorsahen ⁹. Damit hatte nach Ansicht der Bürgenstockbahn der damalige Regierungsrat die vermehrte Wassernutzung stillschweigend bewilligt. Im Gegensatz dazu betrachtete der jetzige Regierungsrat jeden Verbrauch über 3 m³ / Sek. hinaus als ungesetzlich, da keine formelle Bewilligung vorlag ¹⁰.

In gleicher Weise war der Firma Wagner, Vorgängerin der Steinindustrie, im Jahre 1890 ein Höchstquantum von 4 m³ / Sek. zur Nutzung bewilligt worden ¹¹. Kurz darauf hatte aber auch dieses Werk begonnen, 6 m³ / Sek. abzuleiten, sobald der Wasserstand der Aa es erlaubte ¹².

Während nun die Steinindustrie das geforderte Gesuch um eine Zusatzbewilligung einreichte ¹³, weigerte sich die Bürgenstockbahn, dies zu tun ¹⁴. Der Regierungsrat machte kurzen Prozeß, verhängte eine Buße von 500 Fr. und verbot der Bürgenstockbahn jede weitere Nutzung über 3 m³ / Sek. hinaus ¹⁵. Eine zweite Buße von ebenfalls 500 Fr. handelte sich die Bürgenstockbahn ein, als sie sich

⁵ ebd.; RR an Stanserhornbahn, 23. 3. 1939

⁶ EWN 4/10; RR an BG, 19. 4. 1939

⁷ Prot. RR, 28. 3. 1887

⁸ EWN 55/12; Frey-Fürst an einige Mitglieder des Landrates, 27. 6. 1939

⁹ Prot. RR, 2./16. 11. 1908

¹⁰ EWN 4/9; RR an Bürgenstockbahn, 6. 3. 1939

¹¹ Prot. RR, 10. 11. 1890

¹² EWN 54/9; Steinindustrie an von Steiger (Anwalt), 15. 2. 1939

¹³ NWN 55/12; RR an LR, 12. 6. 1939

¹⁴ EWN 55/7; Bürgenstockbahn an RR, 14. 3. 1939

¹⁵ EWN 4/9; RR an Bürgenstockbahn, 27. 3. 1939

weigerte, eine Konzession für die Ausfuhr von Strom außerhalb des Kantons Nidwalden einzuholen. Falls der Stromexport ohne Konzession andauere, erklärte der Regierungsrat, müsse er die Unterbrechung der Leitung zur Transformatorenstation Wechselacher ins Auge fassen ¹⁶.

Diese Drohung veranlaßte die Bürgenstockbahn, das Bundesgericht um den Erlass einer vorsorglichen Verfügung zu bitten ¹⁷. Doch die Nidwaldner Regierung handelte rasch. Sie ließ am 3. April 1939 die Leitung der Bürgenstockbahn von Buochs nach Stans unter polizeilichem Schutz außer Betrieb setzen. Nach der Plombierung des entsprechenden Schalters in der Zentrale Buochs wurde die Leitung auch bei der Station Wechselacher unterbrochen ¹⁸. Dies ließ natürlich die Bürgenstockbahn nicht gefallen. Sie richtete einen heftigen Protest an die Adresse der Nidwaldner Regierung ¹⁹ und ersuchte das EPED, Nidwalden durch eine vorsorgliche Verfügung zu verpflichten, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Maßnahme der Nidwaldner Regierung sei «ein krasser Eingriff in das vor Bundesgericht anhängige Verfahren». Vielleicht handle es sich bei diesem Vorgehen «um ein staatspolitisches Experiment des geistigen Leiters der Nidwaldner Regierung, des deutschen für neuzeitliche Regierungsmethoden sehr eingenommenen Prof. Ruck» ²⁰.

In seiner Antwort vom 11. April 1939 führte das EPED aus, mit einer vorsorglichen Verfügung könne nur ein bestehender Zustand festgehalten, nicht aber ein früherer wiederhergestellt werden. Zudem könne der Bundesrat nur eingreifen, wenn klare Bestimmungen des eidg. Rechtes dies forderten. Das EPED konnte in diesem Schreiben gleich noch drei weitere Eingaben der Bürgenstockbahn ²¹ abweisen, die eine Bewilligung für den Stromexport und die Parallelschaltung mit dem EWLE und der Steinindustrie verlangten ²².

¹⁶ ebd. RR an Bürgenstockbahn, 27. 3. 1939

¹⁷ EWN 55/6; Bürgenstockbahn an BG, 1. 4. 1939

¹⁸ EWN 4/9; RR an EWN, 3. 4. 1939; RR an Bürgenstockbahn 3. 4. 1939; Frey-Fürst an RR, 1. 5. 1939

¹⁹ EWN 55/6; Frey-Fürst an RR, 4. 4. 1939

²⁰ VED, EAW, 1938—1955, Bd. 3/130; Bürgenstockbahn an EPED, 3. 4. 1939

²¹ E 8190 A 3, Bd. 10; Bürgenstockbahn an EPED, 21. 1. 1939; Bürgenstockbahn an EJP, 21. 1. 1939; Bürgenstockbahn an EPED, 11. 2. 1939

²² ebd.; EPED an Bürgenstockbahn, 11. 4. 1939

Kurz darauf überreichte Frey-Fürst dem EAE eine 66 Seiten starke «umfassende Darstellung der tatsächlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse bei dem im Jahre 1887 erbauten Elektrizitätswerk der Bürgenstockbahn; die Beschränkung und Vernichtungsmaßnahmen der Nidwaldnerregierung gegen dieses». Im Begleitbrief dazu bemängelte Frey-Fürst im besonderen, daß der Bundesrat als oberste Aufsichtsbehörde das Zerstören von Leitungen, die er selbst bewilligt habe, nicht verhindern könne. Die Bürgenstockbahn habe gegenwärtig neun Verfahren bei verschiedenen Instanzen anhängig. Dies hätte vermieden werden können, wenn der Bundesrat die Nidwaldner Regierung gehindert hätte, ihre Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen ²³.

Da also vom Bundesrat vorläufig keine Intervention zu erwarten war, stellte die Bürgenstockbahn die Leitung Buochs-Wechselacher wie auch die Verbindung zur Stanserhornbahn am 1. Mai 1939 auf eigene Faust wieder instand ²⁴. Nun war erneut der Regierungsrat am Zuge. Sofort teilte er der Bürgenstockbahn mit, daß er den Unterbruch der Leitungen unverzüglich wieder hergestellt habe. Dazu habe die Bürgenstockbahn eine Buße von 1000 Fr. zu bezahlen ²⁵.

In einer Orientierung an einige Ratsherren schilderte Frey-Fürst den weitem Hergang wie folgt: Am 5. Mai 1939 erschienen «die Herren Christen und Joller mit Polizei und Personal des kantonalen Elektrizitätswerkes vor der Kraftzentrale der Bürgenstockbahn in Buochs. Als ihnen Maschinist Jann nach einem gestellten Ultimatum von 10 Minuten den Eintritt in die Zentrale verweigerte, zog das Aufgebot nach der Transformatorstation in Stans. Dort wurde gewaltsam die Türe geöffnet, die Verbindungsleitung mit dem EWLE und der Stanserhornbahn ausgeschaltet und die Leitung nach der Zentrale durch Kurzschluß außer Betrieb gesetzt. Maschinist Jann und dem Betriebschef der Bürgenstockbahn wurde mit der Verhaftung gedroht. Nach diesen Vorkehren wurde (...) die Leitung nach dem Stanserhorn an zwei Stellen, wo sie die Kantonsstraße überquert, heruntergeschnitten» ²⁶.

Noch eindrücklicher schildert Fritz Frey jun. diesen Vorfall: «Der Maschinist verwehrte den Vertretern des EWN mit seinem Revolver den Eintritt. Er würde jeden erschießen, der mit Gewalt eindringen wolle, rief er aus — und dabei liefen ihm die Tränen über die Wangen» ²⁷.

²³ ebd.; Bürgenstockbahn an EAE, 21. 4. 1939

²⁴ EWN 55/1; Frey-Fürst an RR, 1. 5. 1939; E 8190 A 3, Bd. 10; Kopie an EAE

²⁵ EWN 55/12; RR an Bürgenstockbahn, 4. 5. 1949

²⁶ EWN 55/12; Frey-Fürst an einige Mitglieder des Landrates, 27. 6. 1939

²⁷ Fritz Frey: Der Bürgenstock. Zürich, Stuttgart 1967, S. 297

Noch am gleichen Abend nahmen zwei Vertreter des Starkstrominspektorats einen Augenschein am Tatort. Sie stellten fest, daß sowohl in der Zentrale Buochs wie auch im Unterwerk Wechselacher die Oelschalter offen waren. Der Eintritt in das Unterwerk sei dadurch vorgenommen worden, «daß die mit 18 Schrauben an Scharnieren befestigte massive Holztüre losgeschraubt wurde». Nach dem Einbau eines Kurzschlusses sei die Türe wieder verschlossen worden. Hierauf habe man durch Abschneiden der Drähte die Leitung Buochs-Wechselacher bei der Kreuzung mit der Straße Stans-Buochs und die Zuleitung zur Stanserhornbahn bei der Kreuzung mit der Straße Stansstad-Engelberg unterbrochen ²⁸.

Die Bürgenstockbahn meldete die Vorfälle vom 5. Mai 1939 sofort nach Bern. Nun riß dem Vorsteher des EPED der Geduldsfaden. In einer geharnischten Verfügung forderte er am 10. Mai 1939 den Nidwaldner Regierungsrat auf, die unterbrochenen Leitungen innert 48 Stunden wieder instand zu stellen. Der Regierungsrat habe sich der Beschädigung von elektrischen Anlagen und der Gefährdung des Bahnbetriebes schuldig gemacht. Das EPED werde die Akten über dieses Vorgehen an die Bundesanwaltschaft weiterleiten «mit dem Ersuchen, die Angelegenheit dem Bundesstrafgericht zur weiteren Veranlassung zu überweisen» ²⁹.

Als der Regierungsrat keine Anstalten machte, die Anlagen wieder zu reparieren, zitierte Bundesrat Pilet-Golaz die Regierungsräte Christen und Joller sowie den Direktor des EWN zu einer Gardinenpredigt nach Bern. In erregtem Ton forderte der Vorsteher des EPED die Delegation auf, sofort diesen «Wildwest in Nidwalden» zu beenden ³⁰.

Die Vertreter des Regierungsrates mußten sich damit abfinden, daß die Hochspannungsleitung Buochs-Stans am 13. Mai 1939 wieder instand gestellt wurde, und die Bürgenstockbahn weiterhin Strom an die Stanserhornbahn lieferte. Die Verbindung zum EWLE durfte zwar vorerst nicht mehr erneuert werden, doch blieb im Unterwerk Wechselacher eine Anschlußmöglichkeit für den Notfall bestehen ³¹.

²⁸ E 8190 A 3, Bd. 10; Bericht des Starkstrominspektorats, 6. 5. 1939

²⁹ EWN 55/12; EPED an RR, 10. 5. 1939

³⁰ Mündl. Auskunft von Nationalrat Albrecht, Direktor des EWN, 11. 8. 1970

³¹ EWN 4/10; EPED an Bürgenstockbahn und Stanserhornbahn, 13. 5. 1939

Bereits Ende Juni gestattete das EPED der Bürgenstockbahn «auf Zusehen hin» die Parallelschaltung mit dem EWLE wieder ³².

Nun hielt die Nidwaldner Regierung den Zeitpunkt für gekommen, auch dem EPED einmal die Meinung zu sagen. Mit der Verfügung vom 10. Mai 1939 habe das Departement die von der Bürgenstockbahn «systematisch betriebene Verletzung der kantonalen Rechtsordnung und konstante Widersetzlichkeit gegen die kantonale Staatsgewalt» gedeckt. Diese Verfügung verletze die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton und sei daher rechts- und verfassungswidrig. Der Regierungsrat habe den Anordnungen des EPED einzig deshalb keinen Widerstand entgegengesetzt, weil diese bloß provisorischen Charakter hätten ³³.

In krassem Gegensatz zu den teilweise handfesten Auseinandersetzungen standen die gleichzeitigen Vermittlungsbemühungen von Prof. Ruck. Er hatte sich am 16. April 1939 privat an Frey-Fürst gewandt und ihn um eine Aussprache über alle hängigen Verfahren gebeten ³⁴. Nach einer vierstündigen Besprechung am 20. April erklärte sich Frey-Fürst bereit, eine Zusammenstellung all seiner Forderungen vorzulegen. Hierauf sollte ein Verständigungsentwurf ausgearbeitet und eine weitere Konferenz abgehalten werden ³⁵.

Im wesentlichen verlangte Frey-Fürst den Weiterbestand der Parallelschaltung mit dem EWLE und der Steinindustrie, die Möglichkeit der Energielieferung an die Stanserhornbahn, die Erlaubnis für Stromimport und -export und die Ausnützung von 6 m³ Wasser ohne Zusatzbewilligung ³⁶.

Als Landammann Christen von diesen Forderungen Kenntnis erhielt, ersuchte er Prof. Ruck um sofortigen Abbruch aller Privatunterhandlungen. Diese seien nichts als «zwecklose Zeitverschwendung» ³⁷. Doch Prof. Ruck ließ sich nicht entmutigen. Trotz der vielen Schwierigkeiten sah er Möglichkeiten für eine Verständigung. Er unterbreitete der Bürgenstockbahn den Vorschlag, sich für vorläufig 6 Monate vom EWN beliefern zu lassen und das eigene Werk nur noch als Re-

³² EWN 55/12; EPED an Bürgenstockbahn, 27. 6. 1939

³³ EWN 4/10; RR an EPED, 25. 7. 1939

³⁴ EWN 55/1; Ruck an Frey-Fürst, 16. 4. 1939

³⁵ ebd.; Ruck an Christen, 21. 4. 1939

³⁶ ebd.; Frey-Fürst an Ruck, 26. 4. 1939

³⁷ ebd.; Christen an Ruck, 28. 4. 1939

serve zu benützen³⁸. Damit stieß er allerdings bei Frey-Fürst auf taube Ohren.

Um sich vor künftigen Angriffen auf ihre Leitungen zu schützen, versuchte nun die Bürgenstockbahn vom Bundesgericht das Recht zur Überquerung öffentlichen Eigentums mit elektrischen Leitungen zu erhalten. Zu diesem Zweck hatte sie schon am 6. April 1939 eine Feststellungsklage eingereicht, verbunden mit einem Gesuch um eine provisorische Verfügung. Da der Regierungsrat die verbindliche Zusage abgab, während der Dauer des Verfahrens keine Eingriffe vorzunehmen³⁹, konnte diese Verfügung unterbleiben. Die Leitungsunterbrechungen vom 24. März und 3. April 1939 hatten vor dem Datum der Klageerhebung stattgefunden. Somit stellte sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, die Maßnahmen vom 5. Mai 1939 seien nur als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu betrachten⁴⁰.

Um einer eventuellen Abweisung der Klage durch das Bundesgericht vorzubeugen, leitete die Bürgenstockbahn am 17. April 1939 ein Expropriationsverfahren für die Leitungen Zentrale Buochs-Transformatorstation Wechselacher und Zentrale Buochs-Bürgenstock ein⁴¹. Durch einen Entscheid der Schätzungskommission wurde dieses Verfahren sistiert bis zur Erledigung der Feststellungsklage vor Bundesgericht⁴².

Selbstverständlich setzte sich die Bürgenstockbahn auch gegen die vom Regierungsrat am 27. März und 4. Mai 1939 ausgesprochenen Bußen zur Wehr. Dabei mußte sie sich zunächst an den Landrat wenden. Mit Rekursen vom 6. April⁴³ und 24. Mai 1939⁴⁴ verlangte sie die Aufhebung der Bußen. Doch der Landrat wies in seiner Sitzung vom 1. Juli 1939 die Beschwerden ab und bestätigte die Verfügungen des Regierungsrates⁴⁵. Gegen diesen Entscheid des Landrates

³⁸ ebd.; Ruck an Frey-Fürst, 9. 5. 1939

³⁹ EWN 55/15; RR an BG, 19. 4. 1939

⁴⁰ EWN 55/13; RR an Schätzungskommission, Kreis V, 9. 5. 1939

⁴¹ ebd.; Bürgenstockbahn an Schätzungskommission, Kreis V, 17. 4. 1939

⁴² ebd.; Schätzungskommission, Kreis V an RR, 17. 5. 1939

⁴³ EWN 55/12; RR an LR, 12. 6. 1939

⁴⁴ ebd.; RR an LR, 14. 6. 1939

⁴⁵ ebd.; LR an Bürgenstockbahn, 5. 7. 1939

⁴⁶ EWN 55/8; Bürgenstockbahn an BG, 7. 8. 1939

reichte die Bürgenstockbahn am 7. August 1939 Beschwerde beim Bundesgericht ein ⁴⁶. Die gleichzeitig verlangte Sistierung wurde vom Bundesgericht am 13. Oktober 1939 bewilligt ⁴⁷.

Inzwischen war auch das Verfahren bei der Bundesanwaltschaft angelaufen. Am 3. Juni 1939 hatte die Bürgenstockbahn Strafanzeige wegen Beschädigung einer elektrischen Starkstromanlage und Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erhoben. Zwei Züge der Bürgenstockbahn seien durch die Maßnahmen der Nidwaldner Regierung auf der Strecke stehen geblieben ⁴⁸.

In seiner Stellungnahme zu dieser Klage machte der Regierungsrat geltend, daß er diese Eingriffe «zur Wahrung und Vollziehung der kantonalen Rechtsordnung beschlossen und gegenüber einer unerhörten konstanten Gesetzesverletzung und Widersetzlichkeit der Bürgenstockbahn AG beschließen mußte, wenn nicht der Kanton und die Kantonsgewalt der Lächerlichkeit preisgegeben werden sollten». Die Bürgenstockbahn habe durch ihre bewußte Mißachtung des Nidwaldner Straßen- und Elektrizitätsrechtes diese Eingriffe geradezu provoziert. Das Stehenbleiben zweier Züge hätte bei sachgemäßem Verhalten des Maschinenmeisters ohne weiteres verhindert werden können ⁴⁹.

Das Bundesgericht versuchte im Januar 1940 die erstarrten Fronten etwas in Bewegung zu bringen und sah vor, auf einem Rechtstag in Stans einen Ausgleichsversuch zu machen ⁵⁰. Diese Ankündigung leitete Landammann Christen an Prof. Ruck weiter mit dem Kommentar: «Hütet euch am Morgarten. Es ist offenbar beabsichtigt, einen richtigen Kuhhandel einzuleiten» ⁵¹. Als Ergebnis des Rechtstages vom 29. Januar 1940 unterbreitete das Bundesgericht den beiden Parteien einen Vergleichsvorschlag ⁵². Der Regierungsrat lehnte diesen Vorschlag ab ⁵³, und das Bundesgericht erklärte am 27. Februar 1940 die Vergleichsverhandlungen für gescheitert ⁵⁴.

Am 10. Mai 1940 fällte das Bundesgericht ein erstes Urteil im Streit um die Wassernutzung an der Engelberger Aa. Die Nidwaldner

⁴⁷ ebd.; BG an RR, 13. 10. 1939

⁴⁸ EWN 59/6; Bürgenstockbahn an Bundesanwaltschaft, 3. 6. 1939

⁴⁹ ebd.; RR an Bundesanwaltschaft, 26. 7. 1939

⁵⁰ EWN 55/1; BG an RR, 22. 1. 1940

⁵¹ ebd.; Christen an Ruck, 23. 1. 1940

⁵² ebd.; BG an RR, 31. 1. 1940

⁵³ ebd.; RR an BG, 13. 2. 1940

⁵⁴ BGE vom 27. 2. 1940

Regierung habe das Wasserwerk der Bürgenstockbahn in der heutigen Form durch ihre Zustimmung zu den Umbauplänen im Jahre 1908 und zur Erstellung eines neuen Wehres im Jahre 1929 offensichtlich genehmigt. Daher sei nur noch die Zulässigkeit der nachträglichen Erhebung einer Gebühr streitig. Darauf könne jedoch das Bundesgericht nicht eintreten, da der Streitwert 10 000 Fr. nicht erreiche ⁵⁵.

Am 24. Mai 1940 hieß das Bundesgericht die Beschwerde der Bürgenstockbahn vom 7. August 1939 gegen die Bußverfügungen des Regierungs- und Landrates wegen unberechtigter Wassernutzung gut. Damit wurden die Buße von 500 Fr. und das Verbot, die erweiterte Anlage ohne Erlaubnis der Regierung zu benutzen, aufgehoben ⁵⁶.

Ein weiterer Entscheid zugunsten der Bürgenstockbahn fiel am 7. Juni 1940. Bei der Steuereinschätzung für das Jahr 1938 hatten sich Meinungsverschiedenheiten ergeben. Das Bundesgericht schützte die Beschwerde der Bahn gegen die Verfügung der Obergerichtskommission und hob die angefochtene Einschätzung auf ⁵⁷.

Am 5. Juli entschloß sich das Bundesgericht, nochmals den Versuch zu einer vergleichweisen Erledigung der Anstände zwischen der Nidwaldner Regierung und der Bürgenstockbahn zu starten. Prof. Ruck empfahl dem Regierungsrat dringend, diesem Vorgehen des Bundesgerichts zuzustimmen ⁵⁸. Hierauf erklärte sich der Regierungsrat zur Mitarbeit bereit ⁵⁹. Das Bundesgericht setzte die Vergleichsverhandlungen auf den 19. Juli 1940 in Luzern an ⁶⁰.

Endlich schien man des Streits müde, und der Vergleich kam zustande. Er fiel für die Bürgenstockbahn günstig aus. Sie erhielt das Durchleitungsrecht für ihre Leitungen nach Stans und auf den Bürgenstock. Die Ausfuhr von Strom wurde ihr gestattet, ebenso die Einfuhr von Hilfs- und Reserveenergie bis zu 60 000 kWh jährlich. Die Bürgenstockbahn verpflichtete sich, die Stromabgabe auf ihr Grundeigentum und die Belieferung der Stanserhornbahn zu beschränken. Die Bußen von 500 Fr. und 1000 Fr. wurden rückgängig

⁵⁵ BGE vom 10. 5. 1940

⁵⁶ BGE vom 24. 5. 1940

⁵⁷ BGE vom 7. 6. 1940

⁵⁸ EWN 55/1; Ruck an Bundesrichter Blocher, 6. 7. 1940

⁵⁹ ebd.; RR an BG, 8. 7. 1940

⁶⁰ ebd.; BG an RR, 12. 7. 1940

gemacht, dafür verzichtete die Bürgenstockbahn auf jegliche Entschädigung für die Leitungsunterbrüche. Alle Klagen vor Bundesgericht und das Expropriationsbegehren vom 17. April 1939 wurden zurückgezogen ⁶¹.

Dieser Vergleich ermöglichte dem EPED eine umfangreiche Rücksendung von Akten. Innerhalb des Jahres 1939 hatte sich die Bürgenstockbahn in 7 Eingaben mit total 109 Beilagen an dieses Departement gewandt ⁶².

Nach einer so mühsam errungenen Einigung konnte das Kriegsbeil nicht sofort begraben werden. Ein kurzes Nachspiel war unvermeidlich. Am 25. Juli 1940 schrieb Frey-Fürst an den Präsidenten der Schätzungskommission, Kreis V, die Nidwaldner Regierung habe «in ihrer Rechtsauffassung eigentlich kapituliert». Er habe nun vor Bundesgericht alles erhalten, was er der Regierung schon vor Beginn der Prozesse in einem Vergleich offeriert habe ⁶³.

Der Regierungsrat setzte sich gegen diese Interpretation des Vergleichs sofort energisch zur Wehr. Er habe keineswegs «kapituliert». Der Inhalt des Vergleichs decke sich nicht mit dem, was die Bürgenstockbahn dem Kanton «offeriert» habe. Wesentlich sei, daß sie auf die geplante Konkurrenzierung des kantonalen EW verzichten müsse. Die Bürgenstockbahn habe dem Regierungsrat ein Kontrollrecht über die jährlich eingeführte Energiemenge zugestehen müssen ⁶⁴.

6.5.2. *Mit der Steinindustrie Rotzloch*

Wie in der Auseinandersetzung mit der Bürgenstockbahn ging es auch im Rechtsstreit mit der Steinindustrie Rotzloch vor allem um die Bewilligung zur Überquerung öffentlichen Eigentums und um die Erlaubnis, Strom zu exportieren. Seit der Regierungsrat am 19. September 1938 die Transformatorenstation Galgenried außer Betrieb gesetzt hatte, konnte die Steinindustrie ihre überschüssige Energie

⁶¹ EWN 55/1; Vergleich betr. Stromlieferungs- und Durchleitungsrecht vom 19. 7. 1940; BGE vom 13. 9. 1940

⁶² E 8190 A 3, Bd. 10; EPED an Bürgenstockbahn, 27. 9. 1940

⁶³ EWN 55/13; Frey-Fürst an den Präsidenten der Schätzungskommission, Kreis V, 25. 7. 1940

⁶⁴ EWN 55/14; RR an den Präsidenten der Schätzungskommission, Kreis V, 14. 8. 1940

nicht mehr an das EWLE abgeben. Eine Lieferung an das EWN kam nicht in Frage, weil die Steinindustrie vertraglich an das Luzerner Werk gebunden war. Somit blieb der Strom, den die Steinindustrie selber nicht verbrauchte, lange Zeit ungenutzt, was zu einem beträchtlichen Einnahmenausfall führte.

Am 11. August 1939 hatte die Steinindustrie der Nidwaldner Regierung ein Ausfuhrgesuch für ihre «sonst brachliegende Energie» gestellt ⁶⁵. Der Regierungsrat überwies dieses Gesuch der EK ⁶⁶. Diese verlangte am 5. September 1939 nähere Angaben «über Quantum und Verwendung der abzuleitenden Energie». Dazu habe die Steinindustrie ein Bewilligungsgesuch für die Überquerung öffentlichen Eigentums einzureichen ⁶⁷. Hierauf gelangte die Steinindustrie an das EPED und bat um eine provisorische Bewilligung der Energieabgabe an das EWLE. Es sei «für die heutigen Zeitverhältnisse volkswirtschaftlich unverantwortlich», die beiden Werke Wil und Rotzloch stillzulegen. Dies verursache der Steinindustrie einen Schaden von jährlich 15 000 Fr. Im übrigen habe die Nidwaldner Regierung gar kein Recht, die Energieausfuhr zu beschränken. Ebenso unbegründet sei die Forderung nach Einholung einer Überquerungsbewilligung, da die Steinindustrie die Überführungsrechte seit 1891 besitze ⁶⁸.

Am 4. September 1940 ersuchte das eidg. Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt (KIAA) den Nidwaldner Regierungsrat, die Wiederherstellung der Verbindung Rotzloch-EWLE zu gestatten, da «bei der ungemein schwierigen Lage der Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen» ein Brachliegen von Wasserkräften nicht verantwortet werden könne. Diese Bewilligung könne erteilt werden, ohne daß die Rechtslage irgendwie beeinflusst werde ⁶⁹. In seiner Antwort erklärte der Regierungsrat, er sei bereit, der Steinindustrie die Energieausfuhr zu gestatten, wenn diese die notwendigen Gesuche einreiche. Die Regierung lehne es jedoch ab, «durch eine nur provisorische Bewilligung die seit Jahren fällige gesetzmäßige Erledigung der Angelegenheit neuerdings verzögern zu lassen» ⁷⁰.

Am 23. September 1940 trat die Steinindustrie an das EAE her-

⁶⁵ E 8190 A 3, Bd. 10; Steinindustrie an RR, 11. 8. 1939

⁶⁶ ebd.; BK an Steinindustrie, 15. 8. 1939

⁶⁷ ebd.; BK an Steinindustrie, 5. 9. 1939

⁶⁸ ebd.; Steinindustrie an EPED, 11. 11. 1939

⁶⁹ ebd.; KIAA an RR, 4. 9. 1940

⁷⁰ ebd.; RR an EAE, 11. 9. 1940

an und erneuerte die Bitte, den Energieexport zu ermöglichen ⁷¹. Nachdem eine Konferenz am 14. Oktober 1940 in Stans zu keiner Einigung führte ⁷², schlug das EAE der Steinindustrie vor, bei der Nidwaldner Regierung ein Gesuch um Gestattung der Straßenüberquerung einzureichen ⁷³. Hierauf ersuchte die Steinindustrie den Regierungsrat, «die Abgabe von elektrischer Energie an den Kanton Luzern» zu bewilligen ⁷⁴. Der Regierungsrat wollte vor Behandlung dieses Gesuchs wissen, ob die Steinindustrie im Bedarfsfall auch an das EWN liefern würde, ob sie keine Energie einführen und das Verteilnetz im Rotzloch und Rotzwinkel an den Kanton abtreten werde ⁷⁵. Die Steinindustrie erklärte, laut Vertrag müsse sie alle überschüssige Energie an das EWLE abgeben. Sie beabsichtige nicht, Energie einzuführen und über die Abtretung des genannten Verteilnetzes werde das Bundesgericht entscheiden ⁷⁶.

Aus einer Konferenz am 14. November 1940 beim KIAA in Bern ⁷⁷ ging ein Vertragsentwurf für eine provisorische Energieausfuhrbewilligung hervor ⁷⁸. Die Steinindustrie lehnte aber die Bezahlung einer Gebühr für diese Bewilligung ab ⁷⁹ und ersuchte den Bundesrat dringend um Intervention ⁸⁰. Am Dezember 1940 machte das EVD diesem Streit vorläufig ein Ende, indem es verfügte, die Steinindustrie sei verpflichtet, die in der Transformatorenstation Galgenried unterbrochene Verbindung mit dem EWLE wieder herzustellen. Allfällige Gebühren für die Energieabgabe nach den einschlägigen Vorschriften blieben vorbehalten ⁸¹.

Die Nidwaldner Regierung bezeichnete diese Verfügung als «einseitige, gegen die Interessen des Kantons Nidwalden gerichtete Maßnahmen». Wenn das EWLE dringend mehr Kraft brauche, so könne es den Trübsee und den Arnibach nutzen. Dies ermögliche im Win-

⁷¹ ebd.; Steinindustrie an EAE, 23. 9. 1940

⁷² ebd.; Steinindustrie an EAE, 21. 10. 1940

⁷³ ebd.; EAE an Steinindustrie, 1. 10. 1940

⁷⁴ ebd.; Steinindustrie an RR, 19. 10. 1940

⁷⁵ ebd.; BK an Steinindustrie, 22. 10. 1940

⁷⁶ ebd.; Steinindustrie an EK, 24. 10. 1940

⁷⁷ ebd.; Aktennotiz von Dir. Lusser, EAE, 14. 11. 1940

⁷⁸ ebd.; EK an Steinindustrie, 15. 11. 1940

⁷⁹ E 8190 A 3, Bd. 10; Steinindustrie an EK, 16. 11. 1940

⁸⁰ ebd.; Steinindustrie an EAE, 20. 11. 1940

⁸¹ ebd.; Verfügung des EVD vom 11. 12. 1940

ter eine Mehrproduktion von 1,6 Mio. kWh, die Gebühr dafür betrage 15 000 Fr. Dagegen bezahle das EWLE nun der Steinindustrie für 400 000 kWh 16 000 Fr.⁸² Das EVD wies diese Darstellung zurück. Das EWLE und die Bundesbehörden hätten sich um eine Verständigung mit dem Kanton Nidwalden sehr bemüht. An der Konferenz vom 14. November 1940 sei vom EWLE eine Entschädigung von 12 000 Fr. statt der vorher angebotenen 8 000 Fr. offeriert worden. Doch Nidwalden habe an den ursprünglich verlangten 15 000 Fr. festgehalten⁸³.

Um sich das Recht, öffentliches Eigentum zu überqueren, endgültig zu sichern, gelangte die Steinindustrie an das Bundesgericht. Dieses sprach nach einem umfangreichen Schriftenwechsel, nach Expertisen und Vergleichsverhandlungen (was zusammen drei Jahre in Anspruch nahm) am 25. Juni 1934 sein Urteil.

Das Bundesgericht sicherte der Steinindustrie «ein zeitlich unbeschränktes Recht» auf den Bestand ihrer Primärleitungen in bisherigem Umfang zu, nebst einer Abzweigung an die Leitung der Bürgenstockbahn. Die Parallelschaltung mit dem EWLE durfte wiederhergestellt werden, auch für den Energietransit an das EW Kerns. Die Stromeinfuhr wurde auf 150 kW Hilfs- und Störungsenergie begrenzt. Für die Stromausfuhr, die nicht beschränkt wurde, mußte die Steinindustrie ein Konzessionsgesuch an die Nidwaldner Regierung stellen. Eine Forderung auf Schadenersatz von 28 000 Fr. für den Einnahmefall seit dem 19. September 1938 ließ die Steinindustrie im Verlaufe des Verfahrens fallen⁸⁴. (Eine zusätzliche Schadenersatzklage war vom Bundesgericht am 28. Juni 1940⁸⁵, ein Revisionsgesuch am 22. November 1940⁸⁶ abgewiesen worden).

Die Steinindustrie reichte am 13. April 1944 das vom Bundesgericht verlangte Gesuch um Bewilligung der Energieausfuhr ein. Der Regierungsrat erteilte am 9. Mai 1944 diese Bewilligung, doch erhob er nach Ansicht der Steinindustrie zu hohe Gebühren. Daher wandte sie sich mit Einsprachen an den Nidwaldner Landrat und an den Bundesrat. Der Landrat lehnte die Beschwerde ab, der Bundesrat hieß sie am 20. Oktober 1944 gut. Die Regierung mußte eine Kontrollbe-

⁸² ebd.; RR an EVD, 19. 12. 1940

⁸³ ebd.; EVD an RR, 21. 2. 1941

⁸⁴ BGE vom 25. 6. 1943

⁸⁵ BGE vom 18. 6. 1940

⁸⁶ BGE vom 22. 11. 1940

willigung erteilen, für die nur eine Kanzleigebühr verlangt werden durfte⁸⁷. Ein Wiedererwägungsgesuch des Regierungsrates lehnte der Bundesrat am 16. März 1945 ab⁸⁸.

Damit war aber die Rechtslage immer noch nicht genügend geklärt. Die Steinindustrie und der Nidwaldner Regierungsrat stritten sich weiterhin über den Umfang der Überführungsrechte. Der Bundesrat sah sich gezwungen, einen weitem Entscheid zu fällen. Am 12. Juli 1946 ergänzte er sein Urteil vom 20. Oktober 1944 u. a. dahin, daß der Steinindustrie auch das Recht zugestanden wurde, mit ihrem eigenen Verteilnetz im Rotzloch die Straße, den Mehlbach und den Alpnachersee zu überqueren⁸⁹.

6.5.3. *Mit der Schuhfabrik Buochs und dem EWLE*

Die Auseinandersetzung mit der Schuhfabrik Buochs drehte sich vor allem um die Wasserwerksteuer und um die Übernahme des Verteilnetzes, mit dem die Schuhfabrik Teile der Gemeinde Buochs versorgte. Der Bundesgerichtsentscheid vom 20. März 1936 hatte die Regierung ermächtigt, die Privatwerke auf Nidwaldner Boden mit einer Wasserwerksteuer zu belasten. Als nun am 1. August 1936 die Steuerveranlagung für 1935/36 eintraf, erhob die Schuhfabrik zusammen mit drei andern Rekurrenten beim Bundesgericht Beschwerde gegen die Höhe der Steuer. Das Bundesgericht wies am 15. November 1940 alle diese Beschwerden ab⁹⁰. Am 7. März 1941 reichten die gleichen Rekurrenten neue Einsprachen gegen die bisherigen Steuerveranlagungen ein. Das Bundesgericht wies am 2. Februar 1942 die Beschwerden gegen die Einschätzungen für 1935/36 bis 1937/38 ab, beschränkte aber die Steuer für 1938/39 und 1939/40 auf 2 Fr. pro PS⁹¹. In einem weitem Urteil setzte das Bundesgericht am 9. November 1942 diese Höchstgrenze auch für Steuerperiode 1940/41 fest⁹².

Erheblich länger dauerte das Feilschen um die Übernahme des Verteilnetzes. Nach einem ersten Schriftenwechsel kam es am 17.

⁸⁷ BRE vom 20. 10. 1944

⁸⁸ BRE vom 16. 3. 1945

⁸⁹ BRE vom 12. 7. 1946

⁹⁰ BGE vom 15. 11. 1940

⁹¹ BGE vom 2. 2. 1942

⁹² BGE vom 15. 11. 1940

Mai 1941 auf Ersuchen der Instruktionskommission des Bundesgerichtes zu Vergleichsverhandlungen. Dabei stimmten Regierung und Schuhfabrik der Bildung eines Schiedsgerichtes zu, das den Übernahmepreis der Verteilanlagen festsetzen sollte⁹³. Nun folgte eine Unmenge von Korrespondenzen, Eingaben, Expertenberichten und Konferenzen, bis 5 Jahre später das Schiedsgericht sein Urteil abgeben konnte. Der Übernahmepreis fiel mit 106 233 Fr. bedeutend höher aus, als die Regierung erwartet hatte. Der Übernahmewert wurde auf nur rund 27 000 Fr. geschätzt⁹⁴. Doch ergab sich der Kaufpreis «aus dem zu 5 % kapitalisierten Reingewinn» von 5050 Fr. und dem Wert der Zähler⁹⁵. Im Jahresbericht des EWN wurde die Übernahme mit dem Satz kommentiert: «Am 1. Juli 1946 ist durch Entscheid des Bundesgerichtes, der uns in keiner Weise befriedigen konnte,, das Verteilnetz der Schuhfabrik Buochs käuflich in unseren Besitz übergegangen»⁹⁶.

Der Anschluß der Buochser Verteilanlagen an das kantonale Netz war schon früher erfolgt. Nach einer Besprechung, die ein Vertreter des EPED am 1. August 1942 mit Regierungsrat Christen in Stans geführt hatte, ersuchte das EPED die Regierung, einer Lösung zuzustimmen, die den Austausch von überschüssiger Energie zwischen EWN und Schuhfabrik vor Abschluß des Schiedsverfahrens ermöglichen würde⁹⁷. Nach weiteren Verhandlungen über die Höhe der Energiepreise und die Übernahme der Kosten des Zusammenschlusses teilte am 2. August 1943 das EWN dem EAE mit, die Parallelschaltung werde auf Ende August in Betrieb gesetzt⁹⁸. Dem Jahresbericht pro 1943/44 konnte dann entnommen werden, daß das EWN «von der Schuhfabrik 130 310 kWh bezogen und 33 720 kWh meist wertvolle Spitzenenergie an diese abgegeben» habe⁹⁹.

Im Rechtsstreit zwischen Nidwalden und dem EWLE ging es nach wie vor um den «Schatz im Roßhimmel». Mit Urteil vom 18. Juni 1937 hatte das Bundesgericht Nidwalden verpflichtet, dem EWLE die Konzession für die Engelberger-Aa zu erteilen. Nun wollte aber

⁹³ EWN 51/75; Rechtstags-Protokoll vom 17. 5. 1941

⁹⁴ Prot. VR EWN 21. 6. 1946

⁹⁵ EWN 51/91; Entscheid des Schiedsgerichts vom 13. 2. 1946

⁹⁶ 9. Jahresbericht des EWN, 31. 5. 1947, S. 4

⁹⁷ EWN 51/80; EPED an Christen 7. 8. 1942

⁹⁸ E 8190 A 3, Bd. 10; EWN an EAE, 2. 8. 1943

⁹⁹ 7. Jahresbericht des EWN, 30. 11. 1944, S. 6

der Regierungsrat diese Konzession nicht nach dem Gesetz von 1907 ausstellen, das seiner Ansicht nach viel zu geringe Gebühren vorsah. Daher ließ er an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 23. Oktober 1938 diesem Gesetz eine Fassung geben, die das EWLE rund 20-mal stärker belastete ¹⁰⁰.

Hierauf trat die Regierung in Verhandlungen mit dem EWLE ein. Dabei verlangte sie, daß auch der Trübsee und der Arnibach in die Konzession einbezogen wurden. Das EWLE aber wollte die Konzession auf den Erlenbach und das Aawasser beschränken. Als die Verhandlungen zu keiner Einigung führten, stellte der Regierungsrat am 16. April 1941 dem EWLE einen Konzessionsvertrag für alle in Betracht kommenden Gewässer zu. Falls gegen diesen Vertrag nicht rekurriert werde, trete er auf den 15. Mai 1941 in Kraft, fügte der Regierungsrat bei. Auf die Beschwerde des EWLE hin wies der Bundesrat am 20. Oktober 1942 Nidwalden an, die Konzession zusammen mit Obwalden zu erteilen ¹⁰¹.

Die Verhandlungen mit Obwalden gestalteten sich schwierig und dauerten bis zum Sommer 1945. Am 16. Juli 1945 überreichte die Nidwaldner Regierung dem EWLE einen neuen Konzessionsentwurf, der sich nur auf die Engelberger Aa und den Erlenbach bezog. Die einmalige Verleihgebühr war auf 100 000 Fr. angesetzt, der jährliche Wasserzins sollte 6 Fr. pro Brutto-PS betragen. Als Beginn der Konzessionsperiode bestimmte der Regierungsrat den 1. Januar 1938. Für die verflossenen Jahre war ein Pauschalwasserzins von 21 000 Fr. jährlich zu entrichten. Dazu hatte das EWLE dem Kanton Nidwalden «an die bisher aufgelaufenen Kosten den Betrag von maximal 15 000 Fr.» zu vergüten. Als Ergänzungsleistungen sollte das EWLE auf jegliche Energieabgabe im Kanton Nidwalden verzichten und seine am Seklisbach erworbenen Wasserrechte unentgeltlich an Nidwalden abtreten. Die Regierung sah vor, die Konzession auf den 1. Oktober 1945 in Kraft treten zu lassen ¹⁰².

Am 13. September 1945 reichte das EWLE Beschwerde beim Bundesrat ein. Durch seinen Entscheid vom 29. Oktober 1946 setzte der Bundesrat die einmalige Verleihgebühr auf 35 000 Fr. und den jähr-

¹⁰⁰ NVB 86, 26. 10. 1938

¹⁰¹ BRE vom 20. 10. 1942

¹⁰² EWN 51/89; Aa-Konzession vom 16. 7. 1945

lichen Wasserzins auf 5 Fr. pro Brutto-PS herab. Auch wurde dem EWLE gestattet, seine vertraglich vereinbarten Energielieferungen an die Bürgenstockbahn und die Steinindustrie fortzusetzen. Den Beginn der Konzessionsperiode verlegte der Bundesrat auf den 1. September 1945 ¹⁰³.

Alle eidgenössischen Instanzen, die sich in irgend einer Weise mit dem Bannalpwerk und seinen Nebenerscheinungen zu befassen hatten, atmeten erleichtert auf, als sich ein Ende der hartnäckigen Auseinandersetzungen abzeichnete. Das EAW hatte schon Ende 1942 in einem Bericht an das EJPD die positive und die negative Seite der kompromißlosen Haltung der Nidwaldner Regierung umschrieben. Es schloß dieses Schreiben mit der Bemerkung, daß «der Kanton Nidwalden — bei aller Anerkennung seiner energischen Neuordnung auf dem Gebiete der Wasser- und Elektrizitätsgesetzgebung — die richterlichen und verwaltenden Bundesbehörden in einem beispiellosen Ausmaß und mit seltener Unnachgiebigkeit in Anspruch genommen» habe ¹⁰⁴.

6.6. *Steigende Reingewinne*

Kehren wir nach diesem juristischen Exkurs zurück ins zweite Betriebsjahr. Nach den Beteuerungen der Baukommission, die den ungenügenden Wasservorrat im Winter 1937/38 nur dem verspäteten Staubeginn zuschrieb, war man gespannt auf den Wasserstand des Bannalpsees im Winter 1938/39. Anfangs Juli 1938 hatte man mit dem Aufstau des Wassers begonnen. Am 17. September 1938 war der See voll. Nach Mitte Oktober fielen keine nutzbaren Niederschläge mehr ¹. Ob dieser Vorrat wohl ausreichen würde, um den Kanton Nidwalden während des ganzen Winters zu versorgen, fragte man sich besorgt.

Bereits im Spätherbst zeichnete sich bei vielen Elektrizitätswerken eine Wasserknappheit ab, wie sie seit vielen Jahren nicht mehr zu beobachten war. Viele Werke sahen sich gezwungen, frühzeitig auf Diesel oder Dampf umzustellen. Durch tägliche Kontrollen hielt man sich über den Wasserstand des Bannalpsees auf dem laufenden.

¹⁰³ BRE vom 29. 10. 1946

¹⁰⁴ VED, EAW, 1938—1955, Bd. 3/130; EAW an EJPD, 10. 11. 1942

¹ 2. Jahresbericht des EWN, 15. 9. 1939, S. 7

Den Sommer über waren wiederum Wasserschmecker an der Arbeit gewesen, denen der Präsident der Baukommission nach wie vor mehr Vertrauen schenkte als den Geologen. Christen schätzte, daß es gelungen sei, 85 % der im Jahre 1937 festgestellten Verluste zu beseitigen. «Die geologischen Fachleute haben sich (...) als zu große Theoretiker erwiesen; sie haben deshalb versagt», erklärte der Präsident gegenüber der Kommission ².

Die Optimisten erhielten ein weiteres Mal recht: Das Bannalpwerk bestand den Test dieses ersten normalen Betriebswinters glänzend. Als im Frühling die Niederschläge wieder einsetzten, war im Stausee immer noch ein Vorrat vorhanden, der zur Versorgung von Nidwalden während 5 Wochen ausgereicht hätte. Fremdenergie mußte somit während des Betriebsjahres 1938/39 keine zugekauft werden. Der Stromverbrauch stieg gegenüber dem Vorjahr um 9 % von 4,325 Mio. kWh auf 4,715 Mio. Die Betriebsrechnung schloß mit einem Überschuß von 192 800 Fr. ab, wovon nach den vorgeschriebenen Amortisationen 65 000 Fr. für den außerordentlichen Reservefonds verblieben. Bei den Verteilanlagen mußte eine Sonderabschreibung von 15 600 Fr. auf dem Dallenwiler Netz vorgenommen werden ³.

Weiterhin zu schaffen machte der Baukommission der erste Projektverfasser, Wilhelm Flury. Mit einem Schreiben vom 22. Februar 1939 verlangte er für «geleistete Pionierarbeit im nidwaldnerischen Wasser- und Elektrizitätsrecht» ein Honorar von 23 040 Fr. Die Baukommission lehnte diese Forderung entschieden ab, da Flury für seine Vorarbeiten schon 1934 in vollem Umfang entschädigt worden sei. Auch eine moralische Pflicht für eine zusätzliche Leistung bestehe nach Flurys wiederholten Pressekampagnen nicht mehr ⁴. Am 8. März 1939 erhöhte Flury seine Forderung auf 48 040 Fr. und am 12. April 1939 auf 73 000 Fr. Gleichzeitig leitete er eine Betreibung ein. Die Baukommission erhob dagegen Rechtsvorschlag und bestritt die Forderung ⁵. Hierauf ließ Flury die Sache auf sich beruhen ⁶.

Schon im Sommer 1938 war es zu Differenzen mit Ing. Biveroni

² Prot. BK, 17. 12. 1938

³ 2. Jahresbericht des EWN, S. 8 und 20

⁴ Prot. Büro der BK, 24. 2. 1939

⁵ Prot. BK, 20. 4. 1939

⁶ Prot. BK, 13. 7. 1940; Prot. LR, 20. 7. 1940

gekommen. Eine Rechnung für Begehungen der Baustelle im Frühjahr 1938 hatte den Unwillen der Baukommission erregt ⁷. Die Rechnung wurde beglichen, doch tauchten im Frühling 1939 neue Meinungsverschiedenheiten auf in bezug auf den Anteil Biveronis an der Unterschreitung des Kostenvoranschlags. Der Vertrag vom Juni 1935 hatte die Beteiligung des Bauleiters an den Ersparnissen auf 20 % festgesetzt. Nun vertrat aber die Baukommission die Auffassung, daß vor allem die immense Arbeitsleistung von Landammann Christen das günstige Ergebnis der Bauabrechnung ermöglicht hatte. Daneben habe man während der Bauzeit verschiedene Spezialfachleute zuziehen müssen, um das Werk zu einem guten Abschluß zu bringen. «Den Vertrag mit diesen absonderlichen 20 %» könne man ohnehin nur aus der Kampfzeit von 1935 heraus verstehen ⁸. Somit berechnete die Baukommission den Anteil Biveronis auf 26 000 Fr. statt der geforderten 35 400 Fr. ⁹. Schließlich einigte man sich auf den Betrag von 32 000 Fr. ¹⁰.

Endlich konnten im Herbst 1939 auch die Verhandlungen über einen Reserveanschluß an die CKW, die seit 1937 im Gange waren, zum Abschluß gebracht werden. Die CKW zeigten nun selbst ein erhebliches Interesse am Zustandekommen eines Vertrages, da sie offenbar nach einem allfälligen Ausbau der untern Stufe eine Expansion des EWN befürchteten. Darauf deutete nicht zuletzt die Auseinandersetzung um die Gebietsabgrenzung hin. Die CKW wollten die Kantone Luzern, Obwalden (außer Engelberg), Uri, Schwyz, Zug und Bern für Lieferungen des EWN vollständig sperren. In einzelnen dieser Kantone bedienten aber die CKW nur wenige Gemeinden. Die Baukommission stellte fest, daß sie durch eine zu weit gehende Gebietsabgrenzung sich selber der Möglichkeit berauben würde, die überschüssige Energie abzusetzen. Sie konnte sich daher nur verpflichten, nicht in das direkte Absatzgebiet der CKW in den genannten Kantonen zu liefern ¹¹.

Diese Formulierung wurde in den Vertrag vom 22. November 1939 aufgenommen. Trotzdem hielten die CKW in einem Begleit-

⁷ Prot. BK, 18. 8. 1938

⁸ Prot. Büro der BK, 10. 7. 1939

⁹ Prot. Büro der BK, 6. 3. 1940

¹⁰ Prot. BK, 25. 3. 1940

¹¹ Prot. Büro der BK, 6. 11. 1939

schreiben ihre Gebietsansprüche weiterhin aufrecht¹². Dies war aber kein Grund für die Baukommission, den Vertrag nicht zu ratifizieren, denn er brachte im Vergleich zu früheren Vorschlägen erhebliche Vorteile. Die CKW verlangten weder eine Minimalgarantie noch eine Grundgebühr. Letztere hätte nach einer Offerte des EWLE bei einer Reservestellung von 2000 kW 60 000 Fr. betragen. Somit mußte nur die effektiv bezogene Energie vergütet werden und zwar im Sommer mit 2—2,5 Rp., im Winter mit 4—6,5 Rp. pro kWh. Durch den Zusammenschluß mit den CKW in Hergiswil, der im November 1940 Tatsache wurde¹³, konnte die Stromversorgung dieser Gemeinde auch im Falle eines defekten Seekabels sichergestellt werden¹⁴.

Auf die Landratssitzung vom 20. Juli 1940 hin konnte die Baurechnung für das Bannalpwerk abgeschlossen werden. Die Baukommission legte dem Landrat folgende Bilanz vor:

Kostenvoranschlag 1934		4 200 000.—
Baukosten des Kraftwerkes	2 550 705.—	
Übernahmekosten des Verteilnetzes	1 076 679.15	
Voraussichtliche Kosten der Abschlußarbeiten	27 000.—	
Total Kosten		3 654 384.15
Minderkosten		545 615.85

Gegenüber den Voraussagen der Experten (5,7 Mio. Fr.) ergaben sich Einsparungen von 2,045 Mio. Fr. oder 35,7 %¹⁵.

In seinem Revisionsbericht kam Kantonsgerichtspräsident Käslin auf «die gewaltigen Honorarforderungen gewisser Herren» zu sprechen. Dies komme einer kapitalistischen Ausschachtung gleich, «auch wenn der rechtliche Erfolg nicht bestritten» werde. Diese Anspielung zielte offenbar auf Prof. Ruck.

¹² Prot. BK, 23. 11. 1939

¹³ Prot. BK, 13. 7. 1940; Prot. LR, 7. 12. 1940; 4. Jahresbericht des EWN, November 1941, S. 8

¹⁴ Prot. Büro der BK, 27. 10. 1939

¹⁵ 3. Jahresbericht des EWN, September 1940

Die Honorarbezüge von Prof. Ruck für die Jahre 1935 bis und mit 1939 beliefen sich auf rund 46 600 Fr.¹⁶. Angesichts der umfangreichen Korrespondenz und der unzähligen Rechtsschriften, die Prof. Ruck zu verfassen hatte, konnte dieses Honorar wohl kaum als übertrieben bezeichnet werden. Die Rechnungsstellung erfolgte immer detailliert und enthielt am Schluß meist einen Abzug von 5 %. Mehrmals reduzierte Prof. Ruck seine Forderungen auf Ersuchen des Baukommissionspräsidenten zusätzlich.

Landammann Christen nahm im Landrat den Rechtsberater in Schutz, indem er die entstandenen Kosten als eher gering bezeichnete im Verhältnis zu dem, was auf dem Spiele stand. Ein Großteil der Rechtskosten müsse als Kampfkosten bezeichnet werden und gehe auf das Konto der Gegner des Bannalpwerkes.

Der Landrat genehmigte die Baurechnung einstimmig und dankte dem Kassier, Bankdirektor Bucher, und vor allem dem Präsidenten der Baukommission für «seine vielen unentgeltlichen und uneigennütigen, aber auch gewaltigen und gründlichen Arbeiten»¹⁷.

Der 3. Jahresbericht des kantonalen Elektrizitätswerkes enthielt einen kurzen Rückblick auf die Baugeschichte. Es wurde an die unzähligen Hindernisse erinnert, die es vor und nach dem Baubeginn zu überwinden galt. So hatten sich das Bundesgericht in 30 Urteilen und 86 provisorischen Verfügungen und Beschlüssen, der Bundesrat in 7 Entscheiden und 6 Verfügungen mit dem Bannalpwerk befaßt. Die Baukommission und ihr Ausschuß setzten sich in 90 Sitzungen mit den vielfältigen Problemen auseinander. Mit 13 Mitgliedern hatte die Kommission im Juni 1934 ihren Auftrag übernommen, mit 9 führte sie ihn zu Ende. Neben den Austritten von Kaplan Vokinger und Jakob Odermatt hatte sie während des Jahres 1939 den Tod ihrer beiden Mitglieder Peter Bucher und Christian Scheuber zu beklagen.

Die Betriebsrechnung für 1939/40 verzeichnete eine Zunahme des Stromverbrauchs um beinahe 10 % (von 4,715 auf 5,183 Mio. kWh). Im Gegensatz zum Vorjahr erwies sich der Winter als wasserreich, sodaß jederzeit eine Reserve von mindestens 1,1 Mio. kWh vorhanden war. Der Überschuß der Betriebsrechnung stieg auf 222 751 Fr., wovon 90 000 Fr. für außerordentliche Aufwendungen zu-

¹⁶ EWN 57/16; Christen an Ruck, 31. 8. 1943

¹⁷ Prot. LR, 20. 7. 1940; NVB, UW 59, 24. 7. 1940

rückgestellt werden konnten. Durch die bedeutende Zunahme des Energiekonsums sehe man sich gezwungen, schon bald den Bau der Kraftwerkstufe Oberrickenbach-Wolfenschießen ins Auge zu fassen, fügte die Baukommission diesen Zahlen bei ¹⁸.

Bei der Besprechung des 3. Jahresberichtes innerhalb der Baukommission stellte Ständerat Joller den Antrag, nun die schon 1938 geforderte Reduktion des Wärmetarifs vorzunehmen. Dadurch könne ein weiteres Versprechen der Initianten eingelöst werden. Angesichts der zu erwartenden Erhöhung der Lebenskosten infolge des Kriegsausbruchs werde diese Tarifsenkung besonderes Aufsehen erregen. Statt des von Joller vorgeschlagenen Einheitspreises von 7 Rp. für das ganze Jahr, beantragte Regierungsrat Blättler einen gestaffelten Tarif von 5 (bisher 6) Rp. für den Sommer und 8 (bisher 9) Rp. für den Winter. Landammann Christen sah in der Gewährung eines Rabattes von 20 % für die öffentliche Beleuchtung der Gemeinden ein genügendes Entgegenkommen. Er wandte sich aus betriebstechnischen Gründen gegen eine Reduktion des Wärmetarifs. Doch die Baukommission hieß die Ermäßigung grundsätzlich gut und gab dem Antrag Blättler den Vorzug ¹⁹.

Nach diesem Beschluß der Baukommission drohte Landammann Christen, bei der für die nächste Landratssitzung vorgesehenen Wahl des Verwaltungsrates nicht zu kandidieren. Da dem kaufmännischen Standpunkt nicht mehr genügend Rechnung getragen werde, müsse er die Konsequenzen ziehen. Doch sah er auf Ersuchen der übrigen Kommissionsmitglieder vorläufig von einem endgültigen Entscheid ab ²⁰.

Vor dem Landrat warnte Christen nochmals vor den Gefahren einer Preissenkung. Diese führe nur allzu bald zu weiteren Begehren. Man dürfe sich durch die bisher günstigen Rechnungsergebnisse nicht blenden lassen. Die Entwicklung des Energiekonsums sei Schwankungen unterworfen, der Unterhalt des Verteilnetzes werde in nächster Zeit große Mittel erfordern und künftig müsse auch wieder mit dem Zukauf von Fremdenergie gerechnet werden. Ständerat Joller erwiderte, sein Vorredner habe schon bei der Reduktion des Lichtpreises katastrophale Folgen vorausgesagt, die nicht eingetreten seien.

¹⁸ 3. Jahresbericht des EWN, September 1940

¹⁹ Prot. BK, 23. 10. 1940

²⁰ Prot. Büro der BK, 22. 11. 1940

Das Werk sei auf gemeinnütziger Grundlage entstanden. Auch die heutige Generation, die das Werk durchgekämpft habe, solle etwas davon profitieren. Der Einnahmefall mache höchstens 12—15 000 Fr. aus.

Dem Einwand eines Ratsherrn, der vorgesehene Abschlag bevorzuge einseitig die Dorfbevölkerung, trat Nationalrat Odermatt entgegen. Gerade die geschlossenen Dorfschaften sicherten dem Werk die guten Betriebsergebnisse, durch die dann der Anschluß abgelegener Landwirtschaftsbetriebe ermöglicht werde. Die Mehrheit des Landrates schloß sich dem Antrag der Baukommission an, sodaß die Preisermäßigungen auf den 1. Januar 1941 in Kraft treten konnten.

Reibungslos vollzog sich anschließend die Wahl des Verwaltungsrates. In globo wurden gewählt: Landammann Christen (Präsident), Ständerat Joller (Vizepräsident), die Regierungsräte Odermatt und Blättler, Nationalrat Odermatt, Bankdirektor Bucher und a. Ratsherr Amstad. Aus der Ratsmitte wurde zum Schluß der Antrag gestellt, den beiden Pionieren der Eigenversorgung eine bescheidene Gratifikation aus der Staatskasse auszurichten. Doch Landammann Christen und Ständerat Joller lehnten dankend ab. Für die Arbeit wollten sie keine Entschädigung, und was sie daneben durchgemacht hätten, könne mit Geld nicht bezahlt werden²¹. Um den Hauptinitianten des Bannalpwerkes dennoch eine besondere Anerkennung zukommen zu lassen, beschloß der Landrat in seiner nächsten Sitzung, den beiden ein offizielles Ehrengeschenk mit Widmung zu überreichen²².

Das Betriebsjahr 1940/41 brachte die bisher größte Zunahme des Stromverbrauchs. Er stieg um 35,63 % von 5,18 auf 7,03 Mio. kWh. Diese außergewöhnlich starke Steigerung war einerseits zurückzuführen auf die seit Kriegsbeginn spürbare Verknappung der flüssigen Brennstoffe, anderseits auf vermehrte Lieferung an militärische Baustellen. Da die Wasserführung während des Winters zu wünschen übrig ließ, mußte im April für einige Tage Fremdstrom zugekauft werden. Diesen 217 500 kWh standen anderseits mehr als 2 Mio. kWh gegenüber, die an die CKW abgegeben werden konnten. Die Einnahmen erhöhten sich nicht in gleichem Maße wie der Stromver-

²¹ Prot. LR, 7. 12. 1940; NVB, UW 99, 11. 12. 1940

²² Prot. LR, 14. 12. 1940; NVB, UW 101, 18. 12. 1940

brauch. Der Zuwachs betrug 9,53 %. Immerhin wies die Betriebsrechnung einen Überschuß von 256 418 Fr. auf, wovon 120 000 Fr. dem außerordentlichen Reservefonds zuflossen.

Der Jahresbericht 1940/41 machte deutlich, daß die Produktionskapazität des Bannalpwerkes durch den Bedarf des Kantons vollständig ausgelastet war. Der mittlere Tagesverbrauch hatte sich seit 1938 von 11 832 kWh auf 23 800 kWh erhöht, die maximale Belastung von 1000 kW auf 2050 kW. Dem Ausbau weiterer Energiequellen mußte daher volle Beachtung geschenkt werden. Der Verwaltungsrat schätzte sich glücklich, auf das bereits weitgehend abgeklärte Projekt für die Gefällstufe Oberrickenbach-Wolfenschießen verweisen zu können. Der Ausbau dieser untern Stufe war ja schon bei der Planung des Bannalpwerkes ins Auge gefaßt worden.

In den Schlußbemerkungen des 4. Jahresberichts dankte der Verwaltungsrat allen Mitarbeitern und Freunden des Bannalpwerkes, die seit 1929 für die Eigenversorgung gekämpft hätten. Als kleine Erinnerung an die bewegteste Zeit des Kampfes fügte er ein Zitat aus dem Kampfblatt «Das Bannalpwerk» vom 26. April 1934 an:

«Das Bannalpwerk ist in unverantwortlichen Köpfen gewachsen, ein Trotzwerk gegen besseres Wissen. Es bedeutet für das Volk ein ewiges Joch, für die Nachkommen ein urkundlicher Beweis für politische Kurzsichtigkeit und persönliche Verhetzung»²³.

Als Weihnachtsgeschenk konnte der Landrat am 20. Dezember 1941 den beiden Hauptinitianten die offizielle Ehrengabe des Kantons Nidwalden überreichen. Es handelte sich um einen 56 cm hohen Tafelaufsatz aus Silber, der den legendären Drachentöter Struthan Winkelried darstellte. Der Sockel dieser Statuette trug die Inschrift:

«IN NOMINE DOMINI. In Dankbarkeit gewidmet den hochgeachteten Landammännern Werner Christen und Remigi Joller, die — wie weiland Struthan den Drachen bezwang — in jahrelanger selbstloser Arbeit alle unendlichen Schwierigkeiten beim Bau des kantonalen Elektrizitätswerkes überwandten und damit das größte wirtschaftliche und gemeinnützige Unternehmen in Nidwalden schufen, zu Nutz und Frommen von Land und Volk.

Weihnachten 1941

Das Volk von Nidwalden»

²³ 4. Jahresbericht des EWN, November 1941

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß zur Zeit der Übergabe ein Vertreter der Gemeinde Hergiswil Landratspräsident war. Somit war es an Gemeindepräsident Krummenacher, früher ein heftiger Gegner des Bannalpwerkes, den beiden Landammännern den Dank des Volkes abzustatten ²⁴. In dieser Ehrung, die den Beifall des ganzen Rates fand, kam zum Ausdruck, in welchem Maß sich das politische Klima in Nidwalden wieder beruhigt und der Gegensatz zwischen Bannalpern und Anti-Bannalpern ausgeglichen hatte. «Heute, nachdem der Sturm vorüber, wächst auf allen Plätzen wieder Gras, das gleiche Gras wie früher», schrieb Kaplan Vokinger in einer Beilage zum Nidwaldner Volksblatt, die nach der Übergabe des Ehrengeschenkes erschien ²⁵.

6.7. *Der Ausbau der untern Stufe*

Die starke Verbrauchszunahme, die sich seit 1940 abgezeichnet hatte, hielt auch im Betriebsjahr 1941/42 an. Der Stromkonsum stieg in Nidwalden von 7,03 auf 8,4 Mio. kWh, d. h. um 19,67 %. Damit ergab sich gegenüber dem ersten Betriebsjahr eine Steigerung um 94 %, verglichen mit dem letzten Lieferjahr des EWLE (1936) gar um 118 %. Probleme ergaben sich bei der Produktion der Winterenergie. Da es sich um den wasserärmsten Winter seit 50 Jahren handelte, mußten 1,12 Mio. kWh zugekauft werden. Immerhin betrug die Produktion an konsumangepaßter Energie im eigenen Werk rund 7,3 Mio. kWh. Darüber hinaus konnten über 5 Mio. kWh Sommerenergie an die CKW abgegeben werden. Mit Befriedigung stellte der Verwaltungsrat fest, daß auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit einer Energieproduktion von ca. 7 Mio. kWh für das eigene Netz gerechnet werden konnte (Flury hatte 6,5 Mio. kWh, die Experten für trockene Jahre 4,25 Mio. kWh vorgesehen).

Der starke Anstieg des Stromverbrauchs seit 1937 war teilweise dem großzügigen Ausbau des Verteilnetzes zuzuschreiben. Dafür wurden in fünf Jahren rund 593 000 Fr. investiert. Die Betriebsrechnung für 1941/42 wies einen Überschuß von 287 000 Fr. auf, wovon 150 000 Fr. als außerordentliche Reserven und Rückstellungen verwendet wurden. Im Gegensatz zur stetigen Zunahme des Konsums sank der Mittelpreis pro abgegebene kWh ständig. Infolge der Preisermäßigungen war er seit 1937 von 7,71 auf 6,58 Rp. gesunken.

Den Jahresbericht 1941/42 schloß der Verwaltungsrat mit einem Rückblick auf «Fünf Jahre Eigenversorgung mit elektrischer Energie» und einem Ausblick auf die nächsten Jahre. Immer wieder sei vor der Landsgemeinde 1934 ein Abwarten des nächsten Kündigungstermins empfohlen worden. Ende 1942 müßte nun entschieden werden, ob auf 1945 die Stromlieferungsverträge mit dem EWLE gekündigt werden sollten. Weder eine Kündigung noch der Bau eines eigenen Kraftwerks könnte unter den inzwischen eingetretenen Verhältnissen in Betracht gezogen werden. Nun habe aber das Bannalpwerk allein in den vergangenen fünf Jahren den Kanton Nidwalden mit über 27 Mio. kWh versorgt.

Dies hätte laut Engros-Offerte des EWLE vom 12. März 1934 (Mittelpreis 4,75 Rp./kWh) eine Abgabe von rund 1,3 Mio. Fr. an das Luzerner Werk bedeutet. Diese Summe sei der innerkantonalen Wirtschaft erhalten geblieben. Vergleiche man aber mit den Tarifen von 1933, die ohne den Kampf um die Eigenversorgung wohl in Kraft geblieben wären, so hätte das EWLE wohl etwa 1 Mio. Fr. als Reingewinn aus dem Energieverkauf in Nidwalden in die Stadtkasse abliefern können. Daneben habe auch der einzelne Abonnent von der Erstellung eines Eigenwerkes profitiert. Dank niedriger Strompreise seien den Verbrauchern in Nidwalden verglichen mit 1933 über 600 000 Fr. erhalten geblieben¹.

Die ungewöhnliche Steigerung des Energieabsatzes in Nidwalden überraschte die Initianten nicht weniger als ihre ehemaligen Gegner. Viel früher als erwartet mußte nun der Ausbau der zweiten Stufe des Seklisbach-Gefälles in Angriff genommen werden. In großen Zügen lag das gewünschte Projekt bereits vor. Dennoch galt es, vor dem Baubeginn noch beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden. Mit Anfechtungen politischer Art mußte zwar kaum mehr gerechnet werden. Doch der nun schon bald drei Jahre tobende Weltkrieg erschwerte die Materialbeschaffung und trieb die Teuerung in beängstigendem Tempo voran. Es durfte auch nicht übersehen werden, daß ein Teil des Mehrverbrauchs an elektrischer Energie kriegsbe-

²⁴ Prot. LR, 20. 12. 1941.

Nebst den beiden Statuetten für die Geehrten wurde eine dritte angefertigt, die im Rathaus in Stans bewundert werden kann. Der Entwurf zu den Standbildern stammte vom Stanser Bildhauer Hans von Matt.

²⁵ Nidwaldner Stubli, Beilage zum NVB 3, 10. 1. 1942

¹ 5. Jahresbericht des EWN, 22. 11. 1942

dingt war². Mit einem Rückgang des Verbrauchs nach Kriegsende mußte also gerechnet werden.

Auf die Schwierigkeiten, die dem Kraftwerkbau entgegenstanden, hatten im April 1942 die «Vorschläge über die Förderung des Baues neuer Kraftwerke» des KIAA hingewiesen. Der Krieg habe die normale Entwicklung von Verbrauch und Erzeugung aus dem Gleichgewicht gebracht. Der Energiebedarf sei durch die Kriegswirtschaft und durch die Umstellung vieler Betriebe auf die «weiße Kohle» sprunghaft angestiegen. Andererseits erschwerten Teuerung, Arbeitermangel und Materialschwierigkeiten den Beginn von Neubauten. Proportional mit den Baukosten wüchsen die Jahreskosten und damit auch die Gefahr einer langfristigen Verschuldung. Das KIAA schlug die Schaffung einer Ausgleichskasse vor. Diese hätte die über die normale Teuerung hinausgehenden Mehrkosten zu übernehmen. Zusätzlich sollte der Bund zur Förderung des Kraftwerkbaus langfristige Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gewähren³.

In seinem «Vorbericht über den Ausbau des Kraftwerkes Ober- rickenbach-Wolfenschießen» schätzte Verwaltungsratspräsident Christen die fehlende Winterenergie für 1946 auf etwa 500 000 kWh, was gemäß Vertrag mit den CKW einen Wert von 25 000 Fr. darstelle. Mehr als diese 500 000 kWh könne in Nidwalden nicht abgesetzt werden. Die darüber hinaus produzierten 5,65 Mio. kWh Winterenergie müßten zum Verkauf angeboten werden, was 113 000 Fr. einbringe. Total Energieeinnahmen also 138 000 Fr. Für die Sommerenergie erhalte man nach Auskunft der CKW nichts. Die Betriebskosten berechnete Christen für 1946 auf rund 136 000 Fr. Sie erreichten also praktisch die gleiche Höhe wie die Einnahmen. Die Baukosten wurden auf ca. 1,765 Mio. Fr. veranschlagt. Die Bauteuerung habe sich seit 1937 mit rund 500 000 Fr. ausgewirkt. Eine zuverlässige Kostenberechnung könne nicht vorgelegt werden, da die Preisentwicklung unberechenbar sei. Der Lieferant suche nicht mehr den Kunden, dieser müsse den Lieferanten suchen. Dazu sei der Absatz der Energie keineswegs gesichert. Dennoch stehe fest, daß von allen bekannten Kraftwerkprojekten «keines so günstige

² Im Betriebsjahr 1941/42 entfielen von den zugekauften 1,12 Mio. kWh mehr als 440 000 kWh auf militärische Baustellen (Zwischenbericht vom 11. I. 1943, S. 8).

³ EWN 23/11; Vorschläge über die Förderung des Baues neuer Kraftwerke, 20. 4. 1942

Verhältnisse wie das vorliegende Projekt in Bezug auf sofortige Ausbaufähigkeit und durchschnittlichen Energiepreis bei Vollaussnutzung» aufweise ⁴.

Das im Bericht beschriebene Projekt sah eine Wasserfassung in der Talenge beim Käppelistutz vor. Dadurch konnten neben den 8 Mio. m³ Wasser des Bannalpwerks weitere 24 Mio. m³ aus dem Einzugsgebiet des Seklisbachs genutzt werden. In einer ersten Ausbautappe war die direkte Zuführung des Wassers in den Druckstollen, für die zweite Etappe der Bau einer Staumauer und eines Staubeckens von 40 000 m³ Inhalt geplant. An den Druckstollen von rund 900 m Länge sollte sich eine Druckleitung mit einem Gefälle von rund 280 m anschließen. Vorerst wollte man sich mit der Installierung einer Turbine von 4'200 PS begnügen, eine zweite sollte später folgen ⁵.

Aufgrund dieses Vorberichts entschloß sich der Verwaltungsrat am 9. Juli 1942, ein baureifes Projekt erstellen zu lassen. Der Kraftwerksbau werde als Arbeitsbeschaffung nach Kriegsende wertvolle Dienste leisten. Für die Vorarbeiten wurden 30 000 Fr. bewilligt ⁶.

Ende Dezember 1942 lieferte das Ingenieurbüro Hausammann und Kälin, Männedorf, das ausgearbeitete Projekt «Untere Stufe» ab. Die beigelegte Erläuterung befaßte sich zu Beginn mit der Frage, ob die 100 m Gefälle von der Zentrale Oberrickenbach bis zum Käppelistutz ausgenützt werden könnten. Aus Kosten- und Sicherheitsgründen müsse «die Wahl der Wasserfassung beim Käppelistutz als richtig anerkannt werden». Die beiden Ingenieure schlugen vor, in der ersten Bauetappe gleich ein Staubecken von 32 000 m³ Inhalt zu errichten. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten bringe erhebliche Mehraufwendungen und ein höherer Stau komme aus wirtschaftlichen Gründen kaum in Frage ⁷. Das Ingenieurbüro errechnete für 1942 Baukosten von 2,5 Mio. Fr., während 1939 ein Betrag von 1,375 Mio. genügt hätte ⁸.

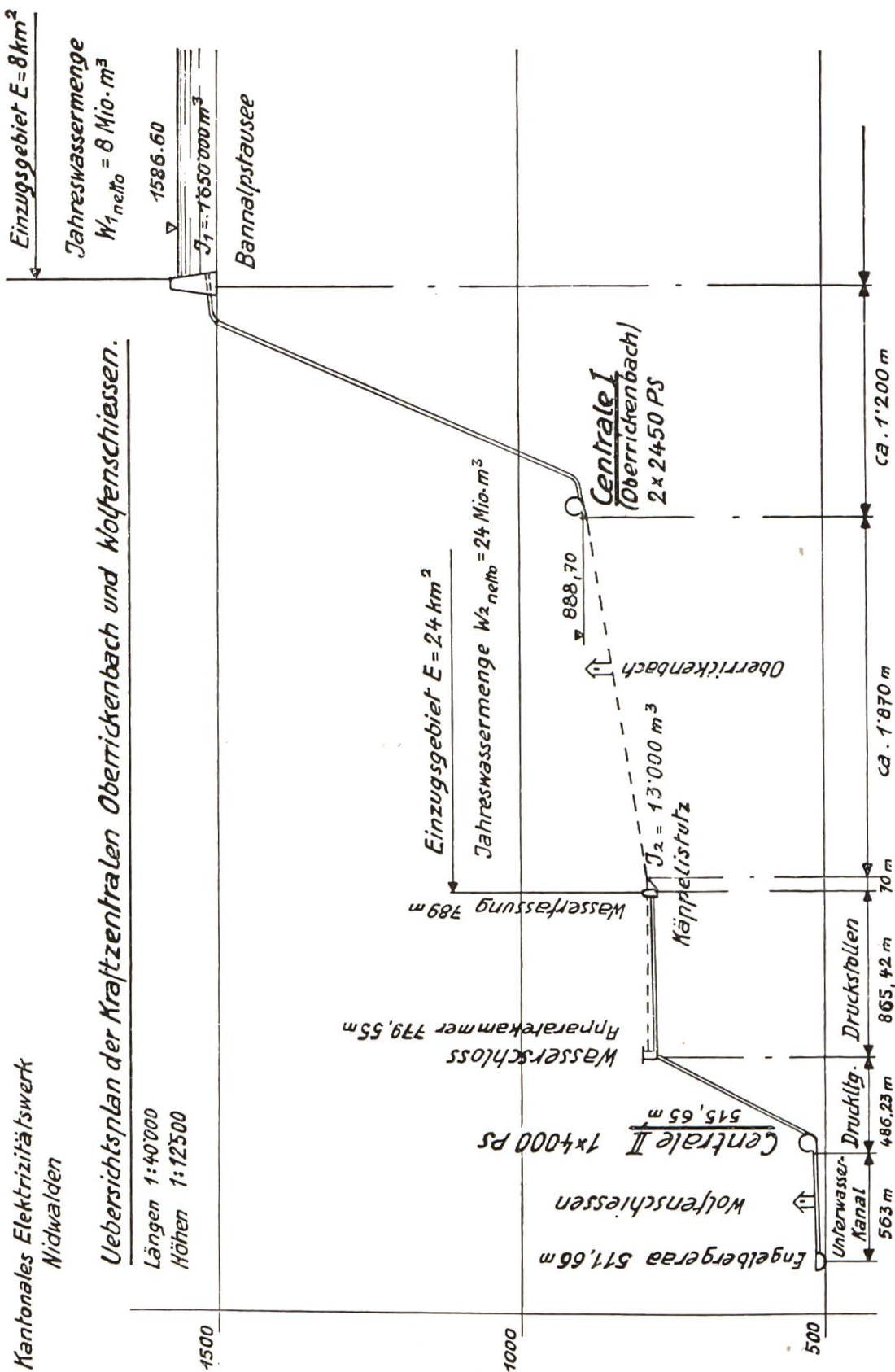
⁴ EWN 23/9; Vorbericht über den Ausbau des Kraftwerkes Oberrickenbach-Wolfenschießen, 4. 7. 1942, S. 48

⁵ a. a. O., S. 10 ff.

⁶ Prot. VR EWN, 9. 7. 1942

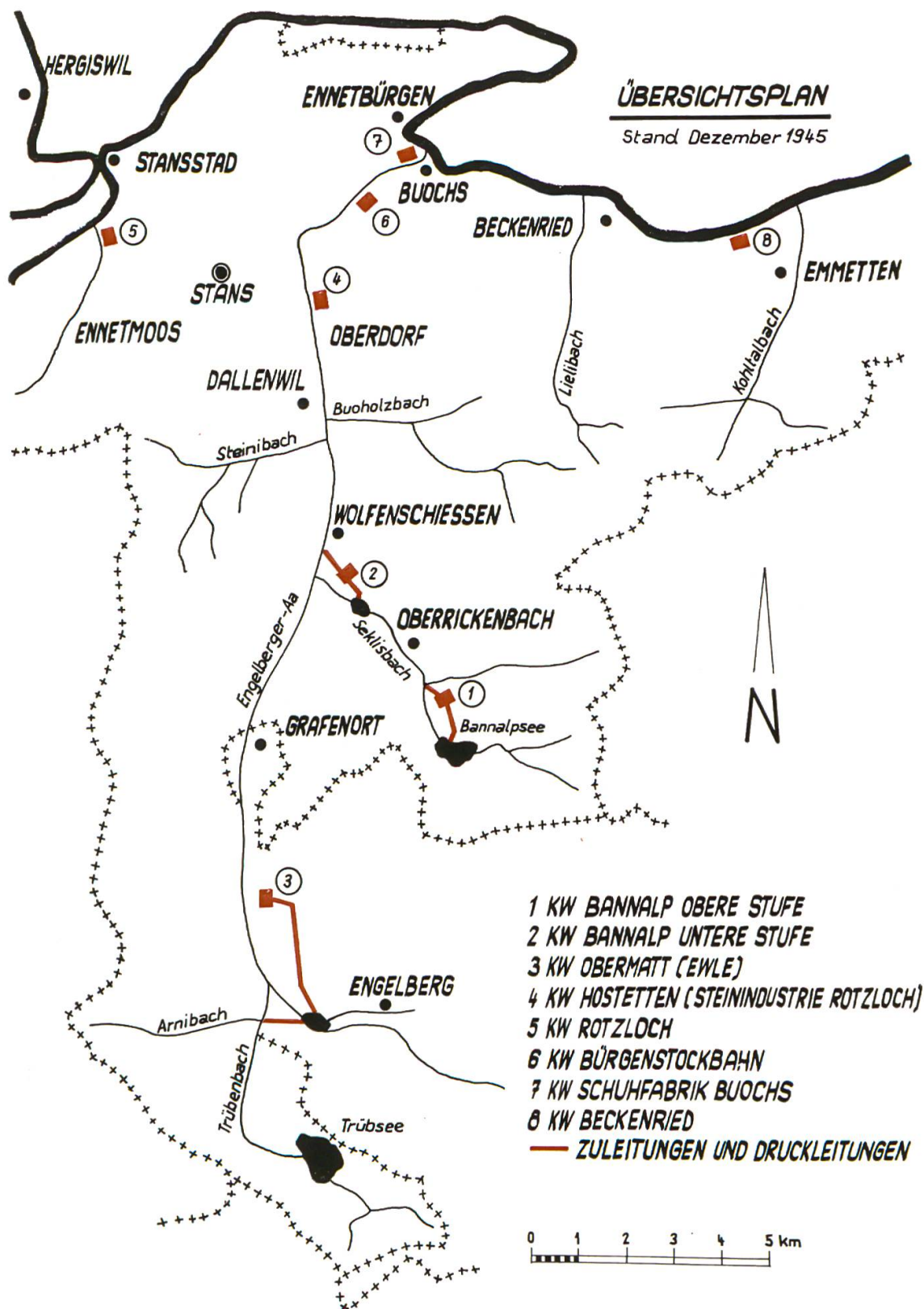
⁷ EWN 23/9; Allgemeiner Bericht zum Projekt für das Kraftwerk Wolfenschießen, 22. 12. 1942

⁸ ebd.; Kosten-Zusammenstellung, Werk Wolfenschießen, 23. 12. 1942



Stans, 18.12.45.

Darstellung der beiden Gefällsstufen des Bannalpwerkes im 8. Jahresbericht des EWN vom 1. März 1946.



Karte Nidwalden und Engelberg

Am 11. Januar 1943 unterbreitete Landammann Christen dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über den Stand der Vorarbeiten. Gestützt auf den Bericht Hausammann/Kälin schätzte er die jährlichen Betriebskosten auf rund 266 000 Fr. Bei einer Produktion von 5,15 Mio. kWh Sommerenergie und 10,3 Mio. kWh Winterenergie könne mit folgenden Einnahmen gerechnet werden:

Winterenergie:

1 Mio. kWh für innerkantonale Verwendung	45 000.—
4,15 Mio. kWh, Verkauf an CKW	83 000.—

Sommerenergie:

10 Mio. kWh, Verkauf an CKW	30 000.—
Total Energieeinnahmen	158 000.—

Somit ergäben sich Mehrausgaben von 108 000 Fr., was einem ungedeckten Bauaufwand von 1,6 Mio. Fr. entspreche. Die Absatzverhältnisse müßten als unsicher bezeichnet werden. Die CKW seien nicht bereit, sich auf verbindliche Preise festzulegen. Dies falle entscheidend ins Gewicht, da ohne Sicherstellung des Energieabsatzes zu einem angemessenen Preis könne ein Bau nicht verantwortet werden⁹.

Trotz dieser pessimistischen Lagebeurteilung beschloß der Verwaltungsrat am 14. Januar 1943, der Landsgemeinde einen Gesetzesantrag über den Ausbau der Gefällstufe Oberrickenbach-Wolfenschießen vorzulegen¹⁰.

Der Verwaltungsrat sei sich zwar der vielen Hindernisse bewußt, die der Ausführung dieses Projektes entgegenstehen, heißt es in der Begründung zu diesem Antrag. Doch gelte es nun, die gesetzliche und finanzielle Grundlage für einen spätern Bau zu schaffen. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten könnten sich innert kürzester Frist ändern und dann müsse rasch gehandelt werden. Der Art. 2 des Gesetzesentwurfs lege die Vorbedingungen für den Baubeginn fest:

«Mit dem Bau des Kraftwerkes darf erst begonnen werden, wenn die baulichen, finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die selb-

⁹ ebd.; Zwischenbericht vom 11. I. 1943

¹⁰ Prot. VR EWN, 14. I. 1943

ständige Existenz des Kraftwerkes Wolfenschießen gesichert sind. Über den Baubeginn beschließt der Landrat auf Antrag des Verwaltungsrates des kantonalen Elektrizitätswerkes» ¹¹.

Eine wesentliche Verbesserung der Absatzbedingungen ergab sich nach einer Konferenz mit den CKW im März 1943. Die Vertreter des EWN erreichten eine Erhöhung des Übernahmepreises um 0,5 Rp. pro kWh und eine Verlängerung des Energieaustauschvertrages bis zum 1. Mai 1947. Gleichzeitig erklärten sich die CKW bereit, die Reservestellung von 2000 auf 2500 kW zu erhöhen ¹².

Ganz ohne Opposition konnte auch der zweite Kraftwerkbau die Landsgemeinde nicht passieren. Ende März 1943 reichte die «Nidwaldner Arbeiter- und Bauernpartei» der Staatskanzlei Abänderungs- und Ergänzungsanträge zur Vorlage des Verwaltungsrates ein. Abgeändert werden sollten Art. 2 («Über den Baubeginn beschließt der Landrat auf Antrag des Verwaltungsrates») und Art. 4 («Der Landrat wird in Verbindung mit dem Verwaltungsrat des kantonalen Elektrizitätswerkes mit dem Vollzug beauftragt»). Diese beiden Paragraphen bedeuteten nach Ansicht der Oponenten eine Einschränkung der Kompetenzen des Landrates, da dieser ohne Einwilligung des Verwaltungsrates keine Beschlüsse fassen könne. Die Partei schlug daher vor, die Bestimmungen über die Mitwirkung des Verwaltungsrates zu streichen.

Als zweite Maßnahme wollte die Arbeiter- und Bauernpartei in den Gesetzesantrag Sicherungen zum Schutze des Arbeiters einbauen. Der Bau des Bannalpwerkes habe «durch unzulängliche Arbeitsbedingungen und schlechte Entlohnung weite Kreise der Nidwaldner Arbeiterschaft erbittert». Die Freude, an einem für den Kanton fortschrittlichen, sozialen Werk mitzuarbeiten, sei ihnen «durch das Gefühl der sozialen Benachteiligung auf ihrem Arbeitsplatze verdorben» worden. Um eine Wiederholung dieser Zustände zu verhindern, müsse folgender Passus ins Gesetz eingebaut werden:

«Die Aufträge für den Bau des Kraftwerkes Wolfenschießen können nur an Unternehmer vergeben werden, die für eine gerechte Entlohnung der Arbeitskräfte und für menschenwürdige Arbeitsbedingungen Gewähr bieten.

Der Landrat wählt für die Dauer der Bauperiode zur Überwachung der

¹¹ EWN 23/11; Gesetzesantrag und Begründung vom 1. 2. 1943

¹² EWN 23/9; Konferenzprotokoll vom 21. 3. 1943

Arbeitsbedingungen der am Bau beschäftigten Arbeiter eine Kontrollkommission, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Behörden und der im Kanton Nidwalden bestehenden Arbeiter-Gewerkschaften bestellt wird ^{12a}.

Der Verwaltungsrat nahm in seiner Aprilsitzung gegen diese Anträge Stellung. Diese könnten «unter Umständen bedeutende wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen» haben. Falls es nicht gelinge, den Bau wirtschaftlich zu gestalten, dürfe er nicht ausgeführt werden. Es bestehe keine Gefahr, daß «wirklich gute Arbeiter» nicht auch entsprechend entlohnt würden ¹³.

Kurz vor der Landsgemeinde gelangte der ehemalige Initiant Jakob Odermatt mit einem Rundschreiben an die Mitglieder des Landrates. Um eine möglichst weitgehende Ausnützung der Nidwaldner Wasserkräfte zu erreichen, schlug er eine Nutzbarmachung des Kohltalbaches unter Zuleitung des Seklis-, Buoholz- und Lielibaches vor.

Durch 2—3 Stollen sollte das Wasser von Oberrickenbach in ein kleines Ausgleichsbecken bei Emmetten geleitet werden. Von dort ergäbe sich bis zur Zentrale hinter Rütenen am Vierwaldstättersee rund 50 m mehr Gefälle als von Oberrickenbach nach Wolfenschießen. Durch diesen Gewinn an Gefälle und die größere Wassermenge könnte mit Mehreinnahmen von 56 000 Fr. gegenüber der untern Stufe des Bannalpwerks gerechnet werden. Die Kosten des Stollens bis zum Lielibach berechnete Odermatt auf ca. 4,4 Mio. Fr. ¹⁴.

In seiner Antwort schätzte Landammann Christen die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Variante auf mindestens 11 Mio. Fr., was Jahreskosten von etwa 589 000 Fr. verursachen würde. Bei einer Produktion von 9,9 Mio. kWh Winterenergie käme die kWh auf 5,95 Rp. zu stehen, beim Kraftwerk Wolfenschießen dagegen auf 3,19 Rp. Somit würde mehr teurere Energie produziert, die noch schwieriger abzusetzen wäre. Für eine genaue Abklärung dieses Vorschlags müßten etwa 150 000 Fr. aufgewendet werden, was nicht verantwortet werden könne ¹⁵.

An der Landsgemeinde vom 2. Mai 1943 begründete Landammann Christen die Vorlage des Verwaltungsrates. Als Sprecher der Opposition trat Max Arnold auf. Er bezeichnete die Gegenanträge als notwendig «zur Wahrung der Interessen der Arbeiter». Lohnver-

^{12a} EWN 23/11; Gesetzesantrag mit Begründung vom 29. 3. 1943

¹³ Prot. VR EWN, 9. 4. 1943

¹⁴ EWN 23/11; Odermatt an die Mitglieder des Landrates, 24. 4. 1943

¹⁵ ebd.; Christen an Odermatt, 24. 4. 1943

hältnisse und Arbeitsbedingungen, wie sie 1935—37 geherrscht hätten, dürften nicht mehr wiederkehren. Landesstatthalter Joller fragte das Volk, ob die Regierung bevormundet werden müsse. Der Kanton werde mit Sicherheit anständige Löhne zahlen. Landammann Christen erinnerte an die Arbeitslosigkeit zur Zeit der Erstellung des Bannalpwerks. Durch den Werkbau habe mancher Nidwaldner wenigstens eine bezahlte Beschäftigung gefunden. Wenn der Arbeiter einen Gegenwert liefere, so verdiene er seinen Lohn, sonst nicht. Bald wurde das Volk ob diesem Redegefecht ungeduldig und verlangte die Abstimmung. Mit überwältigendem Mehr «gegen eine Handvoll Sozialisten» hieß es den Gesetzesvorschlag des Verwaltungsrates gut ¹⁶.

Seinen «3. Bericht betr. Ausbau der Kraftwerkstufe Oberrickenbach-Wolfenschießen» gab Landammann Christen dem Verwaltungsrat des EWN am 16. August 1943 ab. Um die Baukosten etwas zu senken, schlug er die Erstellung eines kleinern Staubeckens vor ^{16a}. Der detaillierte Kostenvoranschlag stellte sich damit auf 1,91 Mio. Fr. Die Finanzierung sollte durch ein Darlehen der Kantonalbank erfolgen. Die Rentabilitätsrechnung sah nach dem revidierten Energielieferungsvertrag mit den CKW bedeutend günstiger aus. Im Betriebsjahr 1942/43 war für 33 623 Fr. Strom zugekauft worden. Darüber hinaus durfte für den Wert einer Energiereserve im eigenen Kanton 30 000 Fr. eingesetzt werden. Somit konnte folgendes Ergebnis der Jahresrechnung erwartet werden:

Verkauf von Winterenergie an die CKW	110 442.—
Verkauf von Sommerenergie an die CKW	99 320.—
Total Abgabe an die CKW	209 762.—
Einnahmen bzw. Wert der Produktion im Kanton	63 623.—
Total Einnahmen	273 385.—
Jährliche Betriebskosten	155 267.—
Überschuß der Betriebsrechnung	118 118.—

Ein Defizit war also nicht zu befürchten, auch wenn die Sommerenergie nicht verwertet werden konnte. Von einem sofortigen

¹⁶ NVB, UW 36, 5. 5. 1943

^{16a} Gebaut wurde schließlich ein Becken mit 13 000 m³ Stauinhalt.

Baubeginn riet der Bericht jedoch ab, da die Unternehmer und Arbeiter vorläufig noch überbeschäftigt seien. Sobald aber Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung notwendig würden, käme dieser Kraftwerkbau an erster Stelle. Zum Schluß übte Landammann Christen Kritik an der Haltung des Bundesrates, der nur unproduktive Unternehmen subventionieren wolle ¹⁷.

Große Sorgen bereiteten dem Verwaltungsrat die Materialbeschaffung und die langen Lieferfristen. Am 19. November 1943 verlangte er vom Landrat die Kompetenz, Baumaterial zu beschaffen, bzw. sicherzustellen. Zwar könne noch kein Antrag auf Baubeginn gestellt werden, doch sei auf das Frühjahr 1944 mit einem Mangel an Arbeitsgelegenheiten zu rechnen ¹⁸. Der Landrat hieß dieses Begehren am 11. Dezember 1943 gut ¹⁹.

Mit Genugtuung nahm der Verwaltungsrat am 16. März 1944 zur Kenntnis, daß als Bauleiter wiederum Ing. Biveroni gewonnen werden konnte. Damit stand einem Antrag auf sofortigen Baubeginn nichts mehr im Wege ²⁰. Der Landrat übertrug am 1. April 1944 die Durchführung des Baus dem Verwaltungsrat ²¹.

Am 4. Mai 1944 traf beim Regierungsrat die Baugenehmigung des EPED ein ²². Damit waren alle Voraussetzungen für die Bewilligung der Baumaterialien erfüllt. Das KIAA nahm die endgültige Zuteilung am 16. Mai 1944 vor ²³. Der Verwaltungsrat beauftragte am 2. Juni 1944 die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Regierungsräte Christen, Joller und C. Odermatt, mit der Überwachung der Bauarbeiten ²⁴.

Der Verwaltungsrat setzte in der gleichen Sitzung die Löhne für Mieneure, Maurer und Schmiede auf 1 Fr. 85 Rp., diejenigen für Handlanger auf 1 Fr. 45 Rp. fest ²⁵.

¹⁷ EWN 23/9; 3. Bericht betr. Ausbau der Kraftwerkstufe Oberrickenbach-Wolfenschießen vom 16. 8. 1943

¹⁸ EWN 23/11; VR EWN an LR, 19. 11. 1943

¹⁹ Prot. LR, 11. 12. 1943

²⁰ Prot. VR EWN, 16. 3. 1944

²¹ Prot. LR, 1. 4. 1944

²² EWN 23/11; EPED an RR, 4. 5. 1944

²³ ebd.; KIAA an VR EWN, 16. 5. 1944

²⁴ Prot. VR EWN, 2. 6. 1944

²⁵ Prot. VR EWN, 2. 6. 1944

Nach einer Bauzeit von 15 Monaten konnte das Kraftwerk Wolfenschießen am 6. September 1945 provisorisch in Betrieb gesetzt werden. Nach den Abnahmeprobe vom 30./31. Oktober 1945 nahm das Werk seinen definitiven Betrieb auf und lieferte bis Ende des Jahres 3,34 Mio. kWh. Die Bauabrechnung, abgeschlossen auf den 15. Februar 1946, hatte folgendes Aussehen:

Vom Landrat bewilligter Kredit	2 000 000.—
Effektive Baukosten	1 423 909.—
Unterschreitung des Voranschlags	576 091.—

Für die Abschlußarbeiten war noch ein zusätzlicher Kostenaufwand von ca. 36 000 Fr. vorgesehen. So günstig das Rechnungsergebnis ausgefallen war, es konnte den Verwaltungsrat trotzdem nicht ganz befriedigen. Verglichen mit den Vorkriegspreisen habe der Werkbau «stark überzahlt werden» müssen, heißt es im Kommentar zur Baurechnung. Die kriegsbedingten Mehrausgaben schätzte der Verwaltungsrat auf rund 726 000 Fr.²⁶.

6.8. *Das Bannalpwerk als kantonale Finanzquelle*

Der vom Verwaltungsrat befürchtete Rückgang des Energiekonsums nach Kriegsende trat nicht ein. Im Gegenteil: Mit Ausnahme des Jahres 1949, das einen unbedeutenden Rückschlag brachte, stieg der Verbrauch ständig an. Die Zunahme betrug in einzelnen Jahren über 10 %. Damit konnte auch die von Landammann Christen geforderte «energische Abschreibung»¹ auf den kriegsbedingten Mehrkosten der untern Stufe leicht vorgenommen werden. Bereits in der Jahresrechnung 1944/45 wurde neben den ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen ein «Teilabtrag der Baukosten-Teuerung» von 100 000 Fr. vorgenommen².

In den folgenden Jahren schwankte der für außerordentliche Abschreibungen beim Kraftwerk Wolfenschießen verwendete Betrag zwischen 163 000 und 292 000 Fr. Da Summen in etwa gleicher Hö-

²⁶ 8. Jahresbericht des EWN (Betriebsrechnung 1. 7. 1944—31. 12. 1945, Baurechnung Kraftwerk Wolfenschießen), 28. 2. 1946

¹ Prot. VR EWN, 16. 3. 1946

² 8. Jahresbericht des EWN, S. 16

he auch für außerordentliche Abschreibungen auf dem Kraftwerk Oberrickenbach und den Verteilanlagen eingesetzt wurden, kann es nicht verwundern, daß bereits Ende 1951 sämtliche Gebäude, Leitungen und Maschinen des EWN vollständig abgeschrieben waren. Die Erstellungskosten all dieser Anlagen hatten über 7,2 Mio. Fr. betragen ³.

Die stetig höher steigenden Reingewinne und der immer kleinere Abschreibungsbedarf ließen schon bald die Frage nach der künftigen Verwendung der Betriebsüberschüsse aufkommen. Im Dezember 1946 beschloß der Regierungsrat, den Verwaltungsrat des EWN anzufragen, ob nicht ein Teil des Reingewinns an die Staatskasse abgeliefert werden könnte ⁴. Der Verwaltungsrat entschied sich in seiner Sitzung vom 5. Februar 1947, dieses Gesuch nicht abzuwarten, sondern von sich aus die Abgabe eines bestimmten Betrages an den Staat vorzubereiten. Einstimmigkeit konnte allerdings nicht erzielt werden, da sich Landammann Christen gegen ein solches Vorgehen aussprach ⁵.

Fünf Tage später mußte der Verwaltungsrat erneut einberufen werden. Werner Christen hatte nach der Sitzung vom 5. Februar seine Demission eingereicht. Durch ein Bittschreiben des Verwaltungsrates wurde der unentwegte Kämpfer für das Bannalpwerk gebeten, seinen Schritt rückgängig zu machen ⁶. Doch es blieb dabei: Christen legte seine Funktion auf den 15. Februar 1947 nieder ⁷. In einer kurzen Mitteilung wurde im 10. Jahresbericht des EWN bekanntgegeben, daß «zufolge einer Meinungsverschiedenheit innerhalb des Verwaltungsrates in der Frage einer teilweisen Gewinnabgabe an den Staat» der Verwaltungsratspräsident seinen Rücktritt genommen habe. Als Präsident des Verwaltungsrates rückte Remigi Joller, als Vizepräsident Carl Odermatt nach ⁸.

Die Ablieferung einer gewissen Summe an die Staatskasse konnte erst im Jahre 1951 verwirklicht werden. Die Landsgemeinde vom 29. April 1951 genehmigte ein Gesetz über die Verwendung der Reinge-

³ 14. Jahresbericht des EWN, 30. 4. 1952

⁴ Prot. RR, 30. 12. 1946

⁵ Prot. VR EWN, 5. 2. 1947

⁶ Prot. VR EWN, 10. 2. 1947

⁷ Prot. VR EWN, 14. 2. 1947

⁸ 10. Jahresbericht des EWN, 31. 5. 1948

winne des EWN. Dieses sah vor, 50 % des jährlichen Reingewinns an die Staatskasse abzugeben. 75 % dieses Betrages gingen an den Kanton, 25 % an die Gemeinden. Die Anteile der Gemeinden wurden nach einem Schlüssel, der Einwohnerzahl und Energiebezug berücksichtigte, festgelegt. Wolfenschießen erhielt einen zusätzlichen Beitrag von 5 % in die Gemeindekasse ⁹.

Mit einer Abgabe von jährlich 75 000 Fr. trug das EWN in den Jahren 1955 bis 1962 zur Sanierung der Nidwaldner Verkehrsverhältnisse bei. Die Landsgemeinde vom 28. April 1963 stimmte einer Neuregelung der Gewinnverteilung zu. Inskünftig gingen 50 % an den Kanton und Gemeinden, 30 % an die außerordentliche Verwaltungsrechnung und 20 % in den Reservefonds des EWN. Ab 1970, als die Reserven den Betrag von 8 Mio. Fr. erreicht hatten, erhielt die Staatskasse 90 % des Reingewinns ¹⁰. Bis zum Jahre 1971 bezogen Kanton und Gemeinden aus den Betriebsüberschüssen des EWN über 13 Mio. Fr. (Vgl. Tabelle im Anhang).

6.9. *Schlußbemerkungen*

Die Beiträge, die aus der Elektrizitätsversorgung in die Staatskasse flossen, bildeten für einen Kanton mit 25 000 Einwohnern ¹ einen respektablen Zustupf. Es ist hier nicht möglich, auf alle Bereiche einzugehen, die von den jährlichen Abgaben des EWN profitierten. Dennoch soll kurz auf die wichtige Funktion der Beiträge an die

⁹ 14. Jahresbericht des EWN, 30. 4. 1952

¹⁰ 26. Jahresbericht des EWN, 1. 4. 1964; 33. Jahresbericht des EWN, 14. 4. 1971. Ab 1970 machten sich in der Betriebsrechnung die Zinserträge der Kraftwerke Engelberger AG (KWE) bemerkbar, die über 280 000 Fr. jährlich betragen. Die KWE, an deren Grundkapital das EWN und die CKW mit je 50 % beteiligt sind, wurde 1955 gegründet, um die Ausnützung der Wasserkräfte im Tal der Engelberger weiterzuführen. Die Kraftwerke Dallenwil (1962 in Betrieb genommen) und Trübsee (Ende 1967 fertiggestellt) weisen zusammen eine mittlere Energieproduktion von jährlich 90 Mio. kWh auf. Wie die Tabelle im Anhang zeigt, wird bereits mehr als die Hälfte dieser Energie in Nidwalden verbraucht. (Einen Überblick über die neuere Entwicklung der Nidwaldner Elektrizitätsversorgung gibt die juristische Dissertation von Hugo Waser, S. 108 ff.).

¹ Gemäß der Volkszählung vom 1. 12. 1970 betrug die Einwohnerzahl des Kantons Nidwalden 25 634.

außerordentliche Verwaltungsrechnung hingewiesen werden. Diese beeinflussten die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Nidwalden in den letzten zwei Jahrzehnten entscheidend. Wie bereits schon erwähnt, wurde dieses Geld vor allem für die Sanierung der Verkehrsverhältnisse (Ausbau der Kantonsstraßen, Bau der N 2, Anschluß der Stansstad-Engelbergbahn an das Netz der SBB und direkte Verbindung mit Luzern), später auch für Aufgaben des Umweltschutzes verwendet. Erst die verbesserten Verkehrsverbindungen ermöglichten, nebst dem erleichterten Zugang für den Fremdenverkehr, eine stärkere Industrialisierung des früher vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Kantons.

«Sowohl die Natur dieses Gebirgskantons wie auch der Charakter seiner Einwohner stempeln das Land zu einem Agrarkanton», hieß es noch 1950 in einer volkswirtschaftlichen Dissertation über Nidwalden². Hinter diese Behauptung wird man wohl heute ein Fragezeichen setzen müssen. Gerade die Ausnützung der Naturkräfte half dem Kanton, den Anschluß an die rasante wirtschaftliche Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg zu finden. Was die Einwohner dieses «Agrarkantons»³ betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß sich vor allem die bäuerlichen Gebiete für den Bau des Bannalpwerks einsetzten. Große Teile der Bevölkerung in den industriell stärker entwickelten Gemeinden Hergiswil, Stansstad und auch Stans verhielten sich gegenüber der Eigenversorgung skeptisch bis schroff ablehnend.

Einigen Gründen dafür, daß sich gerade die Bauern für den Bau eines Kraftwerkes begeistern konnten, soll im folgenden noch kurz nachgegangen werden. Kaplan Vokinger nennt zwei Ursachen: «Die eigenhändige Bändigung und Nutzbarmachung der Naturgewalten» gehöre sozusagen zur alltäglichen Beschäftigung des Bauern. Dazu habe er sich leicht für die Übernahme von Befugnissen, die früher andere ausübten, gewinnen lassen⁴. Diese zweite Erklärung darf wohl in dem Sinn präzisiert werden, daß die Nidwaldner Bauern sich nicht länger Preise und Bedingungen von den Luzernern diktieren

² Odermatt, Diss. S. 104.

³ 1960 arbeiteten in Nidwalden noch 17,9 % der berufstätigen Bevölkerung in Land- und Forstwirtschaft (Bauer, Diss. S. 17).

⁴ Nidwaldner Stubli, Beilage zum NVB 3, 10. I. 1942

lassen wollten. Durch die Propagierung des verhaßten Zählersystems (das wenig später vom EWN als obligatorisch erklärt wurde), machte sich das EWLE noch zusätzlich unbeliebt.

Als dann in der Presse immer wieder Vergleiche mit den Tarifen benachbarter Werke (EW Altdorf, EW Kerns) auftauchten, die zu Ungunsten Nidwaldens ausfielen, steigerte sich die Abneigung der Landbevölkerung gegen ihren Stromlieferanten weiter. Dem EWLE wollte man nicht länger mithelfen, der Luzerner Stadtkasse beträchtliche Reingewinne zuzuführen, die erst noch teilweise durch Nidwaldner Wasser ermöglicht wurden. Dazu kam die Unzufriedenheit derer, die noch keinen Anschluß an die Elektrizitätsversorgung besaßen. Sie erhofften sich von einem kantonalen Werk einen rascheren Ausbau des Verteilnetzes.

In diesem Zusammenhang ein kurzes Wort zum Verhalten des EWLE während der Bauzeit: Grundsätzlich muß beachtet werden, daß eine Beurteilung der Haltung des Luzerner Werks (wie auch derjenigen der Privatwerke in Nidwalden) nur unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der Interessenlage des Betriebs erfolgen darf. Immerhin muß sich das EWLE sagen lassen, daß es allzu lange nur den rein kaufmännischen Standpunkt vertrat und die immer stärker werdende Eigenversorgungsbewegung in Nidwalden bis ins Jahr 1935 hinein unterschätzte. Hätte sich das Luzerner Werk in den Verhandlungen Ende der Zwanzigerjahre etwas konzilianter gezeigt, so wäre der Nährboden für die Bannalppropaganda kaum so günstig gewesen. Auch zu Beginn der Dreißigerjahre hätte mit einem Angebot auf Zusammenarbeit bei der Erschließung neuer Energiequellen manches gerettet werden können.

Daß eine solche Möglichkeit vom Verwaltungsrat des EWLE nicht in Betracht gezogen wurde, war wohl teilweise dem Einfluß Frey-Fürsts zuzuschreiben. Als Besitzer bedeutender Betriebe auf Nidwaldner Boden schien er geeignet, die notwendigen Informationen aus dieser Gegend zu liefern. Aufgrund dieser Berichte wiegte sich der Verwaltungsrat so lange in Sicherheit, bis der Verlust des Nidwaldner Absatzgebiets nicht mehr zu verhindern war. Unverständlich wirkt das Verhalten des EWLE in bezug auf die Trübseerkonzession. Obwohl das Werk die Vertragsbestimmungen eindeutig verletzt hatte, beharrte es bis zur Bundesgerichtsentscheid auf der Gültigkeit dieser Konzession. Diese Unnachgiebigkeit und die relativ

niedrigen Wasserzinse waren für die Verfechter der Eigenversorgung willkommene Argumente für eine Loslösung von Luzern.

Zu den nun bereits genannten Gründen für die Durchschlagskraft der Bannalpbewegung kam noch das Versprechen auf Arbeitsbeschaffung, das bei der Landbevölkerung ebenfalls nicht ohne Wirkung blieb. Wenn auch von Regierungsseite immer wieder versichert wurde, in Nidwalden gebe es keine Arbeitslose, so bestand in jenen Krisenjahren doch eine versteckte Arbeitslosigkeit. Gemeint ist damit die Beschäftigung mehrerer Personen für Arbeiten, die auch durch weniger Leute hätten verrichtet werden können. Ein Bauernhof, der normalerweise durch zwei Arbeitskräfte besorgt wurde, konnte z. B. zur Not auch drei oder mehr Erwachsene ernähren. Ein Indiz für diese versteckte Arbeitslosigkeit ist die große Anzahl bäuerlicher Arbeiter, die gerade im Sommer, der arbeitsreichen Zeit für die Landwirte, beim Kraftwerkbau beschäftigt war.

Das Problem der ungenügenden Löhne bei der Arbeit auf Bannalp wurde bereits dargestellt. Es sei hier nur kurz wiederholt, daß Stundenlöhne, die bei einer Beschäftigung in der Nähe des Wohnortes knapp das Existenzminimum garantierten, für eine Baustelle auf rund 1600 m Höhe nicht genügen konnten. Dies wird illustriert durch die Tatsache, daß der Empfänger des Mindestlohnes 24,5 Stunden in der Woche arbeiten mußte, um Kost und Logis für 7 Tage zu verdienen.

Zu den heikelsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit Bannalp stellen, gehört die Beurteilung des Verhaltens der «alten» Regierung. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß jedes Mitglied der an der Landsgemeinde 1934 zurückgetretenen Regierung nur das Beste für das Wohl des Landes wollte. Eigentliche Pflichtversäumnisse konnten ihr nicht nachgewiesen werden, wenn auch kaum zu bestreiten ist, daß sie gegenüber dem EWLE etwas selbstbewußter und energischer hätte auftreten dürfen. Das Verhalten des Regierungsrates gegenüber den Initianten muß als korrekt, wenn auch nicht wohlwollend bezeichnet werden. Daß sich die Regierung gegenüber den Eigenversorgungsbemühungen sehr zurückhaltend verhielt, ist verschiedenen Umständen zuzuschreiben.

In erster Linie muß dabei auf die ungünstigen Expertengutachten hingewiesen werden. Der Regierungsrat tat nichts als seine Pflicht, als er die Beurteilung des Projektes Flury angesehenen Fachleuten

übertrag. Dies umso mehr, als die Person des Projektverfassers nicht unbestritten war und allein kaum ausreichende Gewähr für die Hieb- und Stichfestigkeit seiner Berechnungen bot. Sobald die Gutachten Büchi und Wyßling vorlagen, war die Marschrichtung der Regierung festgelegt. Sie mußte sich an die Ratschläge der Fachleute halten, wenn sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, leichtfertig Risiken einzugehen. Daß diese Gutachten so stark von den spätern Betriebsergebnissen abwichen, stellt den Experten nicht das beste Zeugnis aus. Als mildernder Umstand kann angeführt werden, daß für die Untersuchungen ein relativ kurzer Zeitraum zur Verfügung stand. So war es den Gutachtern und ihren Mitarbeitern kaum möglich, die örtlichen Verhältnisse in genügendem Maß zu berücksichtigen. Doch auch so sind Zweifel am Platz, ob bei der Erstellung der Gutachten mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wurde. Dieser Eindruck bleibt bestehen, auch wenn man den Experten zubilligen muß, daß sie die stürmische wirtschaftliche Entwicklung, die kurz darauf einsetzte, nicht voraussehen konnten.

Eine Bemerkung drängt sich beim Vergleich der von den Experten berechneten und der effektiven Bausumme noch auf. Eine Differenz in dieser Größenordnung hätte sich wohl kaum eingestellt, wenn die Bauleitung vollständig einem Ingenieurbüro übertragen worden wäre. Ohne die Verdienste Ing. Biveronis zu schmälern, muß gesagt werden, daß Landammann Christen durch seine unermüdliche Tätigkeit sehr viel zur starken Unterschreitung des Kostenvoranschlags beitrug. Neben seiner beinahe täglichen Anwesenheit auf dem Bauplatz nahm er durch eine Korrespondenz von fast unfaßbarem Ausmaß Einfluß auf jede Einzelheit des Werkbaus. Keine Arbeit war ihm zuviel, um auch nur eine kleine Reduktion der offerierten Preise zu erreichen. Vor allem bei den finanziell stark ins Gewicht fallenden Aufträgen setzte er alle Hebel in Bewegung, um den harten Konkurrenzkampf und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Unternehmen auszunützen. So war es nicht zuletzt der sozusagen vollamtlichen Tätigkeit Christens (die ehrenamtlich, d. h. gar nicht, honoriert wurde) zu verdanken, daß sich die Gutachten der Zürcher Experten als so falsch erwiesen.

Wenn die Position der 1934 abgetretenen Regierung umrissen werden soll, muß auch die Frage der Dichtigkeit des Staubeckens gestreift werden. Von geologischer Seite lag keine umfassende Garantie für

die der Baukommission noch einiges Kopfzerbrechen verursachte. Es blieb also teilweise im Ermessen des Einzelnen, wie groß er das Risiko inbezug auf Versickerungen größeren Ausmaßes einschätzte. Die Initianten waren in dieser Beziehung (was für die ganze Propaganda gilt) in der vorteilhafteren Lage der Opposition. Sie konnten sich unbelastet die günstigen Aspekte der Untersuchungsergebnisse, die weit zugkräftiger waren und dem Volke besser einleuchteten, zunutze machen. Gegenüber diesen schwungvoll vorgetragenen Argumenten wirkten die Bedenken der Regierung unbedeutend und allzu ängstlich.

Als die Initianten dann aber die Regierungsverantwortung übernahmen, setzten sie ebenso zielstrebig die Bemühungen um die Verwirklichung ihrer Pläne fort. An dieser Stelle muß auf die Bedeutung der Landsgemeinde im ganzen Kampf um Bannalp hingewiesen werden. Ohne diese Möglichkeit, ihre Anliegen direkt vor dem Volk zu vertreten und dieses gleich darauf über die entsprechenden Gesetzesanträge abstimmen zu lassen, wäre den Initianten der rechtzeitige Durchbruch wohl kaum gelungen.

An diesem Beispiel können die Möglichkeiten und Gefahren der Landsgemeinde erkannt werden: Das Volk läßt sich immer wieder durch geschickte Volksredner für eine Sache begeistern, ohne im Moment die Vor- und Nachteile im einzelnen abwägen zu können. Durch die spontane Zustimmung heißt es ein riskantes Projekt gut, das sich zum Segen oder Fluch für das Land auswirken kann. An der Landsgemeinde wird vom Stimmbürger bedeutend mehr Mut zum Risiko verlangt als bei einer Urnenabstimmung. In manchen Fällen wirkt sich dieser Umstand in etwas gewagten aber weitsichtigen Beschlüssen aus. Ob solche Entscheide zustandekommen und wie sie sich auswirken, hängt sehr stark vom Format der führenden Männer ab.

Inbezug auf das Bannalpwerk darf rückblickend gesagt werden, daß sich für Nidwalden der Mut zum Wagnis gelohnt hat. In einer Zeit ökonomischer Depression und lähmender Zurückhaltung gelang es diesem kleinen Halbkanton, einen Markstein in der wirtschaftlichen Entwicklung der Urschweiz zu setzen.

